

Bundesgesetzblatt ¹⁴⁴⁹

Teil I

Z 5702 A

1991

Ausgegeben zu Bonn am 19. Juli 1991

Nr. 42

Tag	Inhalt	Seite
9. 7. 91	Düngemittelverordnung neu: 7820-6; 7820-3, 105-3	1450
10. 7. 91	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes 7120-2-1	1491
11. 7. 91	Verordnung über die Berufsausbildung zum Baugeräteführer (Baugeräteführer-Ausbildungsverordnung) neu: 806-21-1-169	1492
15. 7. 91	Verordnung über die Berufsausbildung zum Holzspielzeugmacher/zur Holzspielzeugmacherin (Holzspielzeugmacher-Ausbildungsverordnung) neu: 806-21-1-168	1502
27. 6. 91	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (zu § 1738 Abs. 1 des BGB) 1104-5, 400-2	1509
21. 6. 91	Anordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden und die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in Beihilfeangelegenheiten im Bereich der Deutschen Bundespost/POSTBANK neu: 2030-14-71	1510
19. 6. 91	Bekanntmachung über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark (Gedenkmünze 800 Jahre Deutscher Orden) neu: 691-15-4	1511
<hr/> <p style="text-align: center;">Hinweis auf andere Verkündungsblätter</p>		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1512

Düngemittelverordnung

Vom 9. Juli 1991

Auf Grund des § 2 Abs. 2, der §§ 3 und 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 1 des Düngemittelgesetzes vom 15. November 1977 (BGBl. I S. 2134), von denen § 2 Abs. 2 durch § 11 des Gesetzes vom 12. Juli 1989 (BGBl. I S. 1435) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 Satz 1 des Einigungsvertragsgesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885) verordnet der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

Zulassung von Düngemitteltypen sowie Anforderungen an Düngemittel, die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

(1) Die in Anlage 1 festgelegten Düngemitteltypen werden zugelassen.

(2) Düngemittel nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Düngemittelgesetzes, die organische Bestandteile enthalten, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie seuchenhygienisch unbedenklich und frei von Krankheitskeimen sind.

§ 2

Kennzeichnung von Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

(1) Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6 gekennzeichnet sind.

(2) Die Düngemittel müssen mit den in Anlage 2 Nr. 1 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sein. Sie dürfen zusätzlich mit den in Anlage 2 Nr. 2 aufgeführten Angaben versehen sein.

(3) Die Düngemittel dürfen nur dann mit der Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL“ gekennzeichnet sein, wenn dies nach Anlage 1 zulässig ist und andere als die in Anlage 2 Nr. 1 und 2.1 bis 2.4 aufgeführten Angaben nicht verwendet werden.

(4) Zulässige Angaben nach Anlage 2 Nr. 2 dürfen nicht in Widerspruch zu vorgeschriebenen Angaben nach Anlage 2 Nr. 1 stehen. Handelsübliche Warenbezeichnungen dürfen der Typenbezeichnung hinzugefügt sein; sie dürfen deren Aussagekraft nicht beeinträchtigen. Angaben nach Anlage 2 Nr. 2.3 bis 2.6 müssen von Angaben nach Anlage 2 Nr. 1, 2.1 und 2.2 deutlich abgesetzt sein.

(5) Nährstoffe müssen in Worten und in chemischen Symbolen angegeben sein. Dabei müssen die nachstehenden chemischen Symbole verwendet worden sein:

Stickstoff	N
Phosphat	P_2O_5

Kaliumoxid	K_2O
Calcium	Ca
Calciumoxid	CaO
Calciumcarbonat	$CaCO_3$
Magnesium	Mg
Magnesiumoxid	MgO
Magnesiumcarbonat	$MgCO_3$
Natrium	Na
Schwefel	S
Bor	B
Eisen	Fe
Kobalt	Co
Kupfer	Cu
Mangan	Mn
Molybdän	Mo
Zink	Zn

Die Nährstoffe Phosphat, Kaliumoxid, Calciumoxid, Calciumcarbonat, Magnesiumoxid und Magnesiumcarbonat können außer in der Oxidform oder Carbonatform zusätzlich auch in der Elementform angegeben sein. Dabei müssen die Gehalte wie folgt umgerechnet sein:

P_2O_5	× 0,436	= P	(Phosphor)
K_2O	× 0,83	= K	(Kalium)
CaO	× 0,715	= Ca	
$CaCO_3$	× 0,4	= Ca	
MgO	× 0,6	= Mg	
$MgCO_3$	× 0,288	= Mg	

(6) Werden die Düngemittel zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1 oder 4 des Düngemittelgesetzes genannten Zwecken in den Verkehr gebracht, so genügt es zur Kennzeichnung, wenn die vorgesehene Zweckbestimmung eindeutig ersichtlich ist. Außerdem müssen bei Düngemitteln nach § 2 Abs. 3 Nr. 4 des Düngemittelgesetzes der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen angegeben sein.

(7) Werden Düngemittel, die nicht nur Spurennährstoffe enthalten und für die eine Verpackung nicht vorgeschrieben ist, in Teilmengen von nicht mehr als 25 kg aus einer gekennzeichneten Partie abgegeben, so ist eine Kennzeichnung entbehrlich. Auf Verlangen sind dem Empfänger die in Anlage 2 Nr. 1.1 bis 1.4 aufgeführten Angaben bei der Übergabe schriftlich zu machen.

§ 3

Kennzeichnung von Düngemitteln, die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen

Düngemittel, die keinem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, ausgenommen Wirtschaftsdünger, dürfen zu den in § 2 Abs. 3 Nr. 1, 2 oder 4 des Düngemittelgesetzes genannten Zwecken gewerbsmäßig nur in den Verkehr

gebracht werden, wenn die Zweckbestimmung und bei Düngemitteln nach § 2 Abs. 3 Nr. 2 oder 4 des Düngemittelgesetzes außerdem der Name oder die Firma und die Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen und die das Düngemittel bestimmenden Bestandteile angegeben sind. Weitere Angaben sind zulässig.

§ 4

Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen

(1) Stoffe nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 des Düngemittelgesetzes, Wirtschaftsdünger nach § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes und Torf (Natur- und Hilfsstoffe) dürfen gewerbsmäßig nur in den Verkehr gebracht werden, wenn sie mit den in Anlage 3 aufgeführten Angaben gekennzeichnet sind. Weitere Angaben sind zulässig. Pflanzenhilfsmittel müssen so gekennzeichnet sein, daß sie nicht mit Pflanzenstärkungsmitteln nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes verwechselt werden können. Die Kennzeichnung ist bei Wirtschaftsdüngern, auch wenn sie aufbereitet sind, nicht erforderlich, wenn sie von dem Betrieb, in dem sie anfallen, an andere zum eigenen Verbrauch abgegeben werden.

(2) Enthält die Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen Angaben über Nährstoffgehalte, so müssen sie in Gewichtsprozenten, bei Kultursubstraten jedoch in Milligramm je Liter, angegeben sein. § 2 Abs. 5 gilt entsprechend. Ungefähre Gehaltsangaben sind zulässig, wenn auf mögliche Schwankungen hingewiesen wird.

§ 5

Art der Kennzeichnung

(1) Die Angaben zur Kennzeichnung nach § 2 Abs. 2 bis 6 und den §§ 3 und 4 müssen in deutscher Sprache abgefaßt und deutlich lesbar sein; andere Sprachen dürfen zusätzlich verwendet sein. Bei Düngemitteln und Natur- und Hilfsstoffen, die in geschlossenen Packungen oder geschlossenen Behältnissen in den Verkehr gebracht sind, müssen die Angaben gut sichtbar auf der Verpackung oder dem Behältnis selbst, auf einem mit der Packung oder dem Behältnis fest verbundenen Aufkleber oder auf einem Anhänger angebracht sein. Andernfalls müssen die Angaben auf einer Rechnung, einem Lieferschein oder einem Warenbegleitpapier gemacht sein, von denen mindestens ein Stück der Ware beigelegt ist.

(2) Bei Düngemitteln und Natur- und Hilfsstoffen in Behältnissen mit mehr als 100 Kilogramm Inhalt genügt eine Kennzeichnung nach Absatz 1 Satz 3.

(3) Solange Düngemittel und Natur- und Hilfsstoffe vom Hersteller unverpackt vorrätig gehalten werden, ist eine Kennzeichnung nicht erforderlich.

(4) Werden Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, schriftlich angeboten, so genügt es, wenn in dem Angebot die Angabe der Typenbezeichnung nach Anlage 2 Nr. 1.1 – bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern in Verbindung damit auch die dort vorgeschriebenen Angaben der Höhe der Gehalte – sowie die Angaben nach Anlage 2 Nr. 1.4 gemacht sind. Werden Natur- und Hilfsstoffe schriftlich angeboten, so genügt es, wenn in dem Angebot von den in Anlage 3 vorgeschriebenen Angaben die dort in den Nummern 1.1 und 1.2 aufgeführten Angaben gemacht sind.

(5) Bei nicht als EWG-Düngemittel bezeichneten Düngemitteln und bei Natur- und Hilfsstoffen, die zum Zwecke der Abgabe an andere eingeführt werden und nicht nach den Vorschriften dieser Verordnung gekennzeichnet sind, genügt es, wenn sie unverzüglich nach der Einfuhr, jedoch in jedem Falle vor der Abgabe nach Maßgabe dieser Verordnung gekennzeichnet werden. Bei als EWG-Düngemittel bezeichneten Düngemitteln, deren Kennzeichnung nicht in deutscher Sprache abgefaßt ist, gilt Satz 1 entsprechend für die Kennzeichnung in deutscher Sprache.

§ 6

Toleranzen

(1) Bei Düngemitteln, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, werden für Abweichungen der angegebenen Gehalte an typbestimmenden Bestandteilen, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sowie an Nebenbestandteilen von den bei der Überwachung festgestellten Gehalten die in Anlage 4 aufgeführten Toleranzen festgesetzt. Sind in Anlage 1 keine Höchstgehalte für typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen oder Nährstofflöslichkeiten festgesetzt, so dürfen die angegebenen Gehalte auch über die nach Satz 1 festgesetzten Toleranzen hinaus überschritten werden. Andere Toleranzen werden nicht eingeräumt.

(2) Die Toleranzen gelten nicht für in Anlage 1 festgesetzte oder in der Kennzeichnung angegebene Mindest- oder Höchstgehalte.

§ 7

Verpackung

Düngemittel, die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen in den Fällen, in denen es in Anlage 1 Spalte 6 vorgeschrieben ist, nur verpackt oder in Packungen oder Behältnissen der dort bezeichneten Art gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 1 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. a) entgegen § 2 Abs. 1 oder § 3 Satz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 5, Düngemittel oder
 - b) entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit § 5, Natur- oder Hilfsstoffe in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise gekennzeichnet sind, oder
2. entgegen § 7 Düngemittel in den Verkehr bringt, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise verpackt sind.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 3 des Düngemittelgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 Abs. 2 Düngemittel in den Verkehr bringt.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Düngemittel der Typen „PK-Dünger, Kaliumglüophosphat“, „Rohphosphat mit Spurennährstoffen“ sowie

Düngemittel mit Spurennährstoffen (Anlage 1 Abschnitt 4) dürfen noch bis zum 30. Juni 1992 nach den Vorschriften der in § 10 Satz 2 Nr. 1 genannten Verordnung gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.

(2) Düngemittel, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet hergestellt worden sind oder hergestellt werden, dürfen dort bis zum 30. Juni 1992 abweichend von den Vorschriften der §§ 2 bis 5 und 7 auch dann in den Verkehr gebracht werden, wenn ihre Kennzeichnung und Verpackung den Vorschriften genügt, die dort am Tag vor dem Wirksamwerden des Beitritts gegolten haben.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. die Düngemittelverordnung vom 19. Dezember 1977 (BGBl. I S. 2845), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15. November 1989 (BGBl. I S. 2020),
2. Anlage I Kapitel VI Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 2 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1010).

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 9. Juli 1991

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Anlage 1
(zu § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 3, §§ 6 und 7)

Düngemitteltypen

Vorbemerkungen

- 1) Im Sinne dieser Anlage ist Siebdurchgang der Feinheitgrad, der zu einem Durchgang durch ein Prüfsiebgewebe mit der angegebenen lichten Maschenweite führt; die dabei angegebenen Prozentsätze sind, soweit nicht ausdrücklich anders bestimmt, Mindestsätze.
- 2) Düngemittel, die einem in Spalte 6 mit einem Stern (*) versehenen Düngemitteltyp entsprechen, dürfen nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 als EWG-Düngemittel bezeichnet sein. Für mineralische Einnährstoffdünger des Typs „Ammoniumnitrat“, die mehr als 28% Stickstoff enthalten, gilt dies nur, wenn sie
 1. hinsichtlich ihres Massenanteiles an verbrennlichen Bestandteilen den in Anhang IV Nr. 2.3 Abs. 3 der Gefahrstoffverordnung vom 26. August 1986 (BGBl. I S. 1470), die zuletzt durch die Verordnung vom 23. April 1990 (BGBl. I S. 790) geändert worden ist, für die Untergruppen A I und A II festgelegten Grenzwerten und
 2. den in Anhang IV Nr. 2.4.2.4 und 2.4.2.5 der Gefahrstoffverordnung geregelten Anforderungen entsprechen.
- 3) 1. Ein Gehalt an Magnesium, Natrium und Schwefel darf, vorbehaltlich abweichender Bestimmungen bei einzelnen Positionen, bei Düngemitteln des Abschnitts 1 Nr. 1, 2, 3 und 5 sowie der Abschnitte 2, 3 und 4 angegeben sein, sofern nachstehender Mindestgehalt erreicht ist:
 2% Magnesiumoxid oder 1,2% Magnesium,
 2,2% Natrium,
 2% Schwefel.
 Dabei müssen angegeben sein:
 - a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens ein Viertel des Gesamtgehalts wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt;
 - b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt.
2. Bei Flüssigdüngern kann der Gehalt an wasserlöslichem Calcium angegeben sein, wenn dieser mindestens 5,7% Ca erreicht und das Düngemittel für die Blattdüngung bestimmt ist.
3. Im Falle einer Angabe nach den Nummern 1 oder 2 muß die Typenbezeichnung nach Spalte 1 durch die Angabe „mit ...“ sowie durch die Bezeichnung der betreffenden Nährstoffe oder ihr chemisches Symbol ergänzt sein. Enthält ein Düngemittel mehrere der Nährstoffe, so müssen diese in folgender Reihenfolge angegeben sein: Calcium, Magnesium, Natrium, Schwefel. Die Höhe des Gehalts der Nährstoffe kann in ganzen Zahlen in Klammern hinzugefügt sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 1

Mineralische Einnährstoffdünger

1. Stickstoffdünger

Vorbemerkung

Flüssige Stickstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich der Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein.

1.1 Kalkmagnesia-salpeter	13% N 5% MgO	Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff; Gehalt an Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Calciumnitrat, Magnesiumnitrat	*
Chilesalpeter	15% N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat; aus Caliche	*
Kalksalpeter	15% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1,5% N	Calciumnitrat, auch Ammoniumnitrat	* Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Natronsalpeter	15% N	Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Nitratstickstoff	Natriumnitrat	*
1.2 Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	20% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniumsulfat	* Das Düngemittel darf als „Schwefelsaures Ammoniak“ bezeichnet sein.
Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat	20% N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Dicyandiamidstickstoff 1,5% N	Dicyandiamid, Ammoniumsulfat	
1.3 Stickstoff-Magnesia	19% N 5% MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff; Gesamt-Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6% N; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Nitrate, Ammonium-, Magnesiumverbindungen (Magnesium-Calciumcarbonat [Dolomit], Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat)	* Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein.
Stickstoff-Magnesiumsulfat	19% N 5% MgO	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff; wasserlösliches Magnesiumoxid	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 6% N; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgeurückt als Magnesiumoxid	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Magnesiumsulfat	*
1.4 Ammonnitrat-haltiger Ammonsyngenit	13% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Ammonium- und Nitratstickstoff; Gehalt an Nitratstickstoff 2 bis 4% N; Gehalt an Ammoniumstickstoff 10 bis 12% N; Gehalt an Calcium 10 bis 12% Ca; Gehalt an Schwefel, als Sulfat, 17 bis 20% S	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat, Ammoniumsungenit als Träger des verzögert wirkenden Ammoniumstickstoffs; Mischen von Ammoniumsulfat, Ammoniumnitrat und Calciumsulfathydrat oder Calciumsulfat und Wasser sowie Körnen des zu Ammoniumsungenit reagierenden Gemisches	
Ammoniumnitrat (Kalkammonsalpeter)	20% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff, beide Stickstoffformen ungefähr je zur Hälfte	Ammoniumnitrat, auch Carbonate und Sulfate des Calciums und Magnesiums	* Enthält das Düngemittel mehr als 28% Stickstoff, darf es nur in geschlossenen Pakungen gewerbsmäßig an Anwender abgegeben werden; das Düngemittel darf als „Kalkammonsalpeter“ bezeichnet sein, wenn neben Ammoniumnitrat nur Calciumcarbonat (Kalkstein) oder Dolomit mit einem Mindestgehalt von 20% enthalten sind und diese Carbonate einen Reinheitsgrad von mindestens 90% haben.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Ammonsulfat-salpeter, umhüllt	24% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5% N, mindestens 70% kunststoff-umhüllte Granulate	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	
Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-salpeter	24% N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstickstoff 1,5% N, Nitratstickstoff 3% N	Dicyandiamid, Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	
Ammonsulfat-salpeter	25% N	Gesamtstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammonium- und Nitratstickstoff; Mindestgehalt an Nitratstickstoff 5% N	Ammoniumnitrat, Ammoniumsulfat	*
1.5 Kalkstickstoff	18% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75% des angegebenen Stickstoffs als Cyanamid gebunden	Calciumcyanamid, Calciumoxid, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
Nitrathaltiger Kalkstickstoff	18% N	Gesamtstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; mindestens 75% des angegebenen Nicht-Nitratstickstoffs als Cyanamid gebunden; Gehalt an Nitratstickstoff 1% bis 3% N	Calciumcyanamid, Calciumoxid, Nitrat, auch Ammoniumsalze, Harnstoff	*
1.6 Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff	30% N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstickstoff 2% N, Carbamidstickstoff 15% N; Höchstgehalt an Biuret 1,2%	Dicyandiamid, Carbamid, Ammoniumsulfat	
Dicyandiamidhaltiger Harnstoff	44% N	Gesamtstickstoff, Dicyandiamidstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an: Dicyandiamidstickstoff 3% N; Höchstgehalt an Biuret 1,2%	Dicyandiamid, Carbamid	
Harnstoff	44% N	Gesamtstickstoff als Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, ausgedrückt als Carbamidstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 1,2%	Carbamid	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1.7 Oxamid	28% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Ammonium- oder Nitratstickstoff 4% N	Oxamid, auch Calciumsulfat und Ammonium- oder Calciumnitrat	Der Gehalt an Kupfer darf 0,1% Cu, der an wasserlöslichem Cyanid 2 mg je kg nicht überschreiten; die Gehalte an Ammoniumstickstoff und Nitratstickstoff dürfen angegeben sein.
Crotonyliden-diharnstoff	28% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Nitratstickstoff 4% N	Crotonylidendiharnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein.
Isobutyliden-diharnstoff	28% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Höchstgehalt an Nitratstickstoff 4% N	Isobutylidendiharnstoff, auch Nitrat	Der Gehalt an Nitratstickstoff darf angegeben sein.
Harnstoff-Isobutyliden-diharnstoff	32% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 70% des angegebenen Gesamtstickstoffs als Isobutylidendiharnstoff	Isobutylidendiharnstoff, Carbamid	
Formaldehyd-harnstoff	36% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, davon mindestens 60% heißwasserlöslich	Formaldehydharnstoff	
Harnstoff-Formaldehyd-harnstoff	38% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 60% des angegebenen Gesamtstickstoffs als Formaldehyd-harnstoff, davon mindestens 60% heißwasserlöslich	Formaldehyd-harnstoff, Carbamid	
1.8 Kalksalpeter-Lösung	8% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Nitrat- und Ammoniumstickstoff; Höchstgehalt an Ammoniumstickstoff 1% N	Auflösen von Kalksalpeter in Wasser	*
Ammoniakwasser	10% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	ammoniakhaltiges Wasser	Die Gehalte an Nitratstickstoff und Ammoniumstickstoff dürfen angegeben sein; auf den Anwendungsbereich kann hingewiesen sein.
Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung	10% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff	Carbamid, Calciumnitrat, auch Calciumchlorid	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, daß es unverdünnt nicht zur Oberflächen-düngung geeignet ist. Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calcium, bewertet als Ca, hingewiesen sein, wenn er mindestens 10% beträgt; enthält das Düngemittel Calciumchlorid und entspricht dieses nicht der im Arzneibuch festgelegten Qualität, muß es mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nicht für Blatt-düngung oder zum Benetzen von Früchten“.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension	10% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid- und Nitratstickstoff, mindestens 80% des angegebenen Gesamtstickstoffs als Nitratstickstoff	Carbamid, Nitrat	
Stickstoffdünger-Lösung	15% N	Gesamtstickstoff und Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff oder Nitratstickstoff, wenn die Gehalte mindestens 1% betragen	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff oder als Carbamid-, Ammonium- oder Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff x 0,026	auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	* Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2% nicht überschreitet.
Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung	26% N	Gesamtstickstoff, Carbamidstickstoff, Ammoniumstickstoff, Nitratstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, Carbamid-, Ammonium- und Nitratstickstoff; ungefähr die Hälfte des angegebenen Gesamtstickstoffs als Ammonium- und Nitratstickstoff; Höchstgehalt an Biuret 0,5%	Carbamid, Ammoniumnitrat; auf chemischem Wege oder durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis	* Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Gehalt an Biuret 0,2% nicht überschreitet.
Ammoniakgas	80% N	Ammoniumstickstoff	Stickstoff bewertet als Ammoniumstickstoff	Ammoniak	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis gekennzeichnet sein, daß es nicht zur Oberflächendüngung geeignet ist.

2. Phosphatdünger

Vorbemerkung

Sofern in Spalte 4 ein Siebdurchgang angegeben ist, müssen die Granulate eines granulierten Düngemittels unter Feuchtigkeitseinfluß zerfallen.

2.1 Superphosphat	16% P ₂ O ₅	neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ , mindestens 93% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	*
Konzentriertes Superphosphat	25% P ₂ O ₅	neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ , mindestens 93% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich	Monocalciumphosphat, Calciumsulfat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure und Phosphorsäure	*
Triple-Superphosphat	38% P ₂ O ₅	neutral-ammoncitratlösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als neutral-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ , mindestens 93% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich	Monocalciumphosphat; Aufschließen gemahlener Rohphosphats mit Phosphorsäure	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.2 Glühphosphat	25% P ₂ O ₅	alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm, 75% bei 0,16 mm	Alkaliciumphosphat, Calciumsilicat; thermisches Aufschließen unter Einwirkung von Alkaliverbindungen und Kieselsäure auf Rohphosphat	*
2.3 Dicalciumphosphat	38% P ₂ O ₅	alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Dicalciumphosphatdihydrat; Fälln mineralischer Phosphate oder aus Knochen gelöster Phosphorsäure	*
2.4 Thomasphosphat	10% P ₂ O ₅	in 2%iger Zitronensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure lösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm, 75% bei 0,16 mm	Calciumsilicophosphate; Bearbeiten phosphathaltiger Schlacke aus der Stahlgewinnung	* Die Höhe des Phosphatgehaltes darf in einer Spanne von 2 Gewichtsprozenten angegeben sein.
2.5 Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	20% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure	*
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	16% P ₂ O ₅ 6% MgO	mineralsäurelösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefel- oder Phosphorsäure, Zugeben von Magnesiumsulfat	
2.6 Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	23% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat, wasserlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 45% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ wasserlöslich	Mono-, Tricalciumphosphat, Calciumsulfat; Teilaufschließen gemahlener Rohphosphats mit Schwefelsäure	
2.7 Aluminium-Calciumphosphat	30% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 75% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in alkalischem Ammoncitrat löslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,63 mm, 90% bei 0,16 mm	Aluminium-Calciumphosphat; thermisches Aufschließen von Rohphosphat	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
2.8 Rohphosphat, gemahlen	23% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 98% bei 0,315 mm, 90% bei 0,16 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	Der Siebdurchgang bei 0,16 mm muß angegeben sein.
Weicherdiges Rohphosphat	25% P ₂ O ₅	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats	* Der Siebdurchgang bei 0,063 mm muß angegeben sein.
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	16% P ₂ O ₅ 6% MgO	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Gesamt-Magnesiumoxid	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumsulfat; Vermahlen weicherdigen Rohphosphats, Zugeben von Magnesiumsulfat	
2.9 Rohphosphat mit kohlen-saurem Kalk	14% P ₂ O ₅ 40% CaCO ₃	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98% bei 0,315 mm, 90% bei 0,16 mm, mit b) kohlen-saurem Kalk mit Siebdurchgang: 97% bei 1,0 mm, 70% bei 0,315 mm	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.
Rohphosphat mit kohlen-saurem Kalk aus Meeresalgen	14% P ₂ O ₅ 40% CaCO ₃	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98% bei 0,315 mm, 90% bei 0,16 mm, mit b) kohlen-saurem Kalk aus Meeresalgen mit Siebdurchgang: 98% bei 2,0 mm, 50% bei 0,8 mm	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Rohphosphat mit kohlen-saurem Magnesiumkalk	14% P ₂ O ₅ 30% CaCO ₃ 15% MgCO ₃	mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat; Calciumcarbonat; Magnesiumcarbonat	Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 40% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Magnesium bewertet als MgCO ₃	Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat, Magnesiumcarbonat; Mischen von a) weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 98% bei 0,315 mm, 90% bei 0,16 mm, mit b) kohlen-saurem Magnesiumkalk mit Siebdurchgang: 97% bei 1,0 mm, 70% bei 0,315 mm	Das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gekennzeichnet sein.

3. Kalidünger

3.1 Kalirohsalz	10% K ₂ O 5% MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kalirohsalz	*
Angereichertes Kalirohsalz	18% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kalirohsalz, Kaliumchlorid	* Der Gehalt an wasserlöslichem Magnesiumoxid darf angegeben sein, wenn er mindestens 5% MgO beträgt.
3.2 Kaliumchlorid	37% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumchlorid; Aufbereiten von Kalirohsalzen	*
Kaliumchlorid mit Magnesium	37% K ₂ O 5% MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid	Kaliumchlorid, Magnesiumsalze; Aufbereiten von Kalirohsalzen, Zugeben von Magnesiumsalzen	*
3.3 Kaliumsulfat	47% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Gehalt an Chlorid höchstens 3% Cl	Kaliumsulfat	* Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
Kieserit mit Kaliumsulfat	8% MgO 8% K ₂ O insgesamt 20%	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3% Cl	Magnesiumsulfat-monohydrat, Kaliumsulfat; Aufbereiten von Kieserit unter Zugabe von Kaliumsulfat	* Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
Kaliumsulfat mit Magnesium	22% K ₂ O 8% MgO	wasserlösliches Kaliumoxid; wasserlösliches Magnesiumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Magnesium in Form wasserlöslicher Salze ausgedrückt als Magnesiumoxid; Gehalt an Chlorid höchstens 3% Cl	Kaliumsulfat, Magnesiumsulfat	* Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
3.4 Rückstandkali	20% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumsalze; aus kalihaltigen Rückständen der industriellen Produktion	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt; die Art der Kalirückstände muß angegeben sein; das Düngemittel muß mit einem Hinweis auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit gekennzeichnet sein; der Gehalt an Thallium darf 10 mg je kg nicht überschreiten.
Rückstandkali-Suspension	20% K ₂ O	wasserlösliches Kaliumoxid	Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Kaliumsalze, Vinasse; aus Rückständen der Alkohol- und Hefeherstellung aus Melasse	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.

4. Kalkdünger und Magnesiumdünger

Vorbemerkung

Die Mindestgehalte und, vorbehaltlich der besonderen Bestimmungen in Spalte 6, die angegebenen Gehalte an CaO oder CaCO₃ gelten auch dann als erreicht, wenn das Düngemittel anstelle eines Teiles CaO einen Teil MgO und anstelle eines Teiles CaCO₃ einen Teil MgCO₃ enthält.

4.1 Kohlensaurer Kalk (Kohlensaurer Magnesiumkalk)	75% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97% bei 3,0 mm, 70% bei 1,0 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30%, ab einem Gehalt von 25% MgCO ₃ mindestens 10%; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5% beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; wird bei der Herstellung Dolomit zugemischt, so darf Magnesiumcarbonat nur dann angegeben sein, wenn der verwendete Dolomit eine Reaktivität von mindestens 10% hat; das Düngemittel darf mit dem Hinweis „leicht umsetzbar“ gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80% beträgt.
---	-----------------------	-----------------	--	--	---

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	65% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97% bei 2,5 mm, 50% bei 0,8 mm; Reaktivität, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30%	Calciumcarbonat, Torf; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, Zugeben von Torf, auch Zugeben von Azotobacter	Das Düngemittel darf zusätzlich als AZ-Kalk bezeichnet sein, wenn es mindestens 1000 wirksame Azotobacterzellen je g, bewertet nach ihrem Wachstum auf Agarplatten, enthält; das Düngemittel darf mit dem Hinweis „leicht umsetzbar“ gekennzeichnet sein, wenn die Reaktivität mindestens 80% beträgt.
Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	65% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97% bei 2,0 mm, 50% bei 0,8 mm; Höchstgehalt an NaCl 3%	Calciumcarbonat; aus Meeresalgen durch Trocknen und Mahlen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5% beträgt.
Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat)	65% CaCO ₃ 3% P ₂ O ₅	Calciumcarbonat; mineralsäurelösliches Phosphat; in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Tricalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat oder Magnesiumsulfat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen, auch Zugeben von Magnesiumsulfat; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97% bei 1,0 mm, 70% bei 0,315 mm; Zugeben von weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm; auch Granulieren des ausgemahlene[n] Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5% beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO ₃ erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; das Düngemittel muß mit dem Hinweis „Zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein; auf einen Gehalt an Kali darf hingewiesen sein, wenn dieser, bewertet als K ₂ O, mindestens 3% beträgt.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat (Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat)	65% CaCO ₃ 5% P ₂ O ₅	Calciumcarbonat; alkalisch-ammoncitratlösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Phosphat bewertet als alkalisch-ammoncitratlösliches P ₂ O ₅ ; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Calciumcarbonat, Alkalicalciumphosphat, Dicalciumphosphat, auch Magnesiumcarbonat; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Mahlen; Siebdurchgang des Ausgangsgesteins: 97% bei 1,0 mm, 70% bei 0,315 mm; Zugabe aufgeschlossener Phosphate mit Siebdurchgang: 96% bei 0,63 mm, 75% bei 0,16 mm; auch Granulieren des ausgemahlene Produkts	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumcarbonat hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 5% beträgt; das Düngemittel darf als „Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumcarbonat, bewertet als MgCO ₃ , mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumcarbonat der Mindestgehalt an CaCO ₃ erreicht ist und Magnesiumcarbonat als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; die nach Spalte 5 zugegebenen Phosphate müssen angegeben sein.
4.2 Brantkalk (Brantkalk, körnig), (Magnesium-Brantkalk), (Magnesium-Brantkalk, körnig)	65% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 6,3 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; das Düngemittel darf als „Magnesium-Brantkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist; das Düngemittel darf als „Brantkalk, körnig“ oder „Magnesium-Brantkalk, körnig“ bezeichnet sein, wenn es jeweils folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97% bei 6,3 mm, davon höchstens 5% bei 0,4 mm.
Stückkalk (Magnesium-Stückkalk)	65% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumoxid, auch Magnesiumoxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; das Düngemittel darf als „Magnesium-Stückkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.3 Löschkalk (Magnesium-Löschkalk)	60% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 4,0 mm, 80% bei 2,0 mm; beim ersten Inverkehrbringen dürfen nicht mehr als 9% CaO an CO ₂ gebunden sein	Calciumhydroxid, auch Magnesiumhydroxid; aus Kalkstein, Dolomit oder Kreide durch Brennen und Löschen	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; das Düngemittel darf als „Magnesium-Löschkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.
Mischkalk (Magnesium-Mischkalk)	55% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; mindestens 1/4 des angegebenen Gehalts als Oxid; Siebdurchgang: 97% bei 0,4 mm, 50% bei 0,8 mm	Calciumcarbonat, -hydroxid oder -oxid, auch Magnesiumcarbonat, -hydroxid oder -oxid; aus kohlen-saurem Kalk und Branntkalk oder Löschkalk durch Mischen oder teilweises Brennen von Kalkstein oder Dolomit	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; das Düngemittel darf als „Magnesium-Mischkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.
4.4 Hüttenkalk (Hüttenkalk, körnig)	42% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: a) 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm; b) 97% bei 3,15 mm	Silicate von Calcium und Magnesium; aus Hochofenschlacke durch: a) Vermahlen oder b) Absieben	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3% beträgt; Das Düngemittel darf als „Hüttenkalk, körnig“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 Buchstabe a ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97% bei 3,15 mm, 75% bei 1,6 mm; bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b muß das Düngemittel mit dem Hinweis „Nur zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	40% CaO 3% P ₂ O ₅	Calciumoxid; mineralsäurelösliches Phosphat, in 2%iger Ameisensäure lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als mineralsäurelösliches P ₂ O ₅ , mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P ₂ O ₅ in 2%iger Ameisensäure löslich	Silicate von Calcium und Magnesium, Tricalciumphosphat, Calciumcarbonat; aus Hüttenkalk mit Siebdurchgang: 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm; Zugeben von weicherdigem Rohphosphat mit Siebdurchgang: 99% bei 0,125 mm, 90% bei 0,063 mm	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3% beträgt; das Düngemittel muß mit dem Hinweis „Zur Anwendung in der Forstwirtschaft“ gekennzeichnet sein.
Konverterkalk	40% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: a) 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm; b) 97% bei 3,15 mm, 40% bei 0,315 mm; Löslichkeit von Calcium und Magnesium, bewertet nach Umsetzung in verdünnter Salzsäure, mindestens 30% c) 97% bei 2,0 mm 50% bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Manganverbindungen; a) Vermahlen von Konverterschlacke, b) Absieben zerfallener Konverterschlacke oder c) Absieben zerfallener Pfannenschlacke aus der Behandlung unlegierter Stähle, deren Silicatgehalt, bewertet als SiO ₂ , mindestens 20% beträgt	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3% beträgt; als Ausgangsstoff muß angegeben sein bei Herstellung nach Spalte 5 Buchstabe b „Abgesiebte Konverterschlacke“, Buchstabe c „Pfannenschlacke“.
Konverterkalk mit Phosphat (Konverterkalk mit Phosphat, körnig)	35% CaO 3% P ₂ O ₅	Calciumoxid; in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches Phosphat	Kalk bewertet als CaO; Phosphat bewertet als in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat lösliches P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 97% bei 1,0 mm, 80% bei 0,315 mm	Silicate und Oxide von Calcium und Magnesium, Eisen- und Manganverbindungen; aus phosphathaltiger Konverterschlacke, auch Zugeben aufgeschlossener Phosphate	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 3% beträgt; das Düngemittel darf als „Konverterkalk mit Phosphat, körnig“ bezeichnet sein, wenn das Ausgangsprodukt auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlen ist und das Düngemittel folgenden Anforderungen entspricht: Siebdurchgang: 97% bei 2,0 mm, 75% bei 1,6 mm.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen												
1	2	3	4	5	6												
4.5 Geflügelkotkalk	30% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO	Calciumhydroxid, Geflügelkotkalk; aus Branntkalk und feuchtem Geflügelkot	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesium hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt.												
Kali-Branntkalk (Kali-Magnesium-Branntkalk)	65% CaO 10% K ₂ O	Calciumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Kalk bewertet als CaO; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Siebdurchgang: 97% bei 6,3 mm	Calciumoxid oder -hydroxid, auch Magnesiumoxid oder -hydroxid, Kaliumsulfat oder Kaliumcarbonat; aus Branntkalk und Rückstandkali	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; das Düngemittel darf als „Kali-Magnesium-Branntkalk“ bezeichnet sein, wenn der Gehalt an Magnesiumoxid, bewertet als MgO, mindestens 15% beträgt, zusammen mit dem angegebenen Gehalt an Calciumoxid der Mindestgehalt an CaO erreicht ist und Magnesiumoxid als Nährstoff zusätzlich angegeben ist.												
Rückstandkalk	30% CaO	Calciumoxid	Kalk bewertet als CaO; Siebdurchgang: 97% bei 4,0 mm; bei Calcium- oder Magnesiumcarbonaten Siebdurchgang: 97% bei 3,0 mm, 70% bei 1,0 mm	Oxide, Hydroxide oder Carbonate von Calcium oder Magnesium; aus basisch wirksamen Rückständen der industriellen Produktion, auch aus der Kalkstein- oder Dolomitverarbeitung	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Magnesiumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als MgO, mindestens 5% beträgt; die Art der Kalkrückstände ist anzugeben; Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen: <table style="margin-left: auto; margin-right: 0;"> <tr> <td></td> <td style="text-align: right;">mg/kg</td> </tr> <tr> <td>Blei</td> <td style="text-align: right;">200</td> </tr> <tr> <td>Cadmium</td> <td style="text-align: right;">6</td> </tr> <tr> <td>Nickel</td> <td style="text-align: right;">100</td> </tr> <tr> <td>Quecksilber</td> <td style="text-align: right;">4</td> </tr> <tr> <td>Thallium</td> <td style="text-align: right;">2</td> </tr> </table>		mg/kg	Blei	200	Cadmium	6	Nickel	100	Quecksilber	4	Thallium	2
	mg/kg																
Blei	200																
Cadmium	6																
Nickel	100																
Quecksilber	4																
Thallium	2																
Carbokalk	45% CaCO ₃	Calciumcarbonat	Kalk bewertet als CaCO ₃ ; Siebdurchgang: 97% bei 4,0 mm	Calciumcarbonat und andere basisch wirksame Verbindungen von Calcium und Magnesium sowie organische Bestandteile; durch Zugabe von Kalk und Kohlendioxid aus Zuckerrübenrohsaft gefällter Niederschlag													

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4.6 Magnesium-Gesteinsmehl	20% MgO	Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97% bei 0,2 mm, 65% bei 0,032 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Magnesiumsilicate; mechanisches Aufbereiten magnesiumhaltiger Gesteine, auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene Produkts	

5. Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger (Sekundärnährstoffdünger)

5.1 Calciumchlorid	15% Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	
Calciumchlorid-Lösung	8% Ca	Calcium	Calcium bewertet als wasserlösliches Ca	Calciumchlorid	*
5.2 Magnesiumsulfat	15% MgO 11% S	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S	Magnesiumsulfat (7 Mole H ₂ O)	* Die Angabe des Schwefelgehalts ist wahlfrei.
Kieserit	24% MgO 18% S	wasserlösliches Magnesiumoxid; wasserlösliches Schwefelsäureanhydrid	Magnesium bewertet als wasserlösliches MgO, Schwefel bewertet als wasserlöslicher S	Magnesiumsulfat-Monohydrat	* Die Angabe des Schwefelgehalts ist wahlfrei.
Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat	8% MgO 6% K ₂ O insgesamt 20%	Gesamt-Magnesiumoxid; wasserlösliches Kaliumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60% des angegebenen Gehaltes an MgO wasserlöslich; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O; Höchstgehalt an Chlorid 3% Cl	Magnesiumsulfat-Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus Kohlensäuremagnesiumkalk, Kaliumsulfat	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
Kieserit mit Magnesiumcarbonat	20% MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; mindestens 60% des angegebenen Gehaltes an MgO wasserlöslich	Magnesiumsulfat-Monohydrat, Magnesiumcarbonat aus Kohlensäuremagnesiumkalk	Der Chloridgehalt darf angegeben sein, wenn er weniger als 3% Cl beträgt.
Konzentrierter Magnesiumdünger	70% MgO	Gesamt-Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magnesiumoxid; Siebdurchgang: 97% bei 4,0 mm	Magnesiumoxid	

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
5.3 Magnesium- chlorid-Lösung	8% Mg	wasserlösliches Magnesium	Magnesium bewertet als wasserlösliches Mg; Höchstgehalt an Calcium 2% Ca	Magnesiumchlorid, auch Calciumchlorid	*
Magnesium- dünger- Suspension	15% MgO	Gesamt- Magnesiumoxid	Magnesium bewertet als Gesamt-Magne- siumoxid	Magnesiumoxid, -hydroxid oder Magnesiumsalze	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 2% beträgt.
5.4 Elementarer Schwefel	98% S	Schwefel	Schwefel bewertet als S	Schwefel aus Natur- oder Industrie- herkünften	*
Calciumsulfat	14% S 18% Ca	Schwefel; Calcium	Schwefel bewertet als S; Calcium bewertet als Ca; Siebdurchgang: 99% bei 10 mm, 80% bei 2 mm	Calciumsulfat in ver- schiedenen Hydra- tionsgraden aus Natur- oder Industrieherkünften	* Die Angabe des Calciumgehalts ist wahlfrei.

Abschnitt 2
Mineralische Mehrnährstoffdünger

Vorbemerkungen

- 1) Nährstoffe, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten sind entsprechend ihrer Angabe in der Kennzeichnung zu bewerten. In den Spalten 3 und 4 beziehen sich die Nummern bei Stickstoffformen auf Tabelle 1, bei Phosphatlöslichkeiten auf Tabelle 2. Ist die Angabe einer Phosphatart nach Tabelle 3 oder 4 vorgeschrieben, so muß diese Angabe der Typenbezeichnung hinzugefügt sein.
- 2) Flüssige Mehrnährstoffdünger müssen mit einem Hinweis auf die zweckmäßige Art der Lagerung, insbesondere auf die Lagertemperatur und die Verhütung von Unfällen, einschließlich Gewässergefährdung, gekennzeichnet sein.
- 3) Der Gehalt an Chlorid darf angegeben sein; die Angabe „chloridarm“ darf nur verwendet sein, wenn der Chloridgehalt 2% Cl nicht überschreitet.

Tabelle 1
Stickstoffformen

1. Gesamtstickstoff	4. Carbamidstickstoff	7. Formaldehydharnstoff
2. Nitratstickstoff	5. Cyanamidstickstoff	8. Isobutylidendiharnstoff
3. Ammoniumstickstoff	6. Crotonylidendiharnstoff	9. Dicyandiamidstickstoff

Tabelle 2
Phosphatlöslichkeiten
(Angabe als P₂O₅ oder Phosphat)

1. wasserlösliches P₂O₅
2. neutral-ammoncitratlösliches P₂O₅
3. neutral-ammoncitratlösliches und wasserlösliches P₂O₅
4. mineralsäurelösliches P₂O₅, ausschließlich mineralsäurelösliches P₂O₅
5. alkalisch-ammoncitratlösliches P₂O₅ (Petermann)
6. in 2%iger Zitronensäure lösliches P₂O₅
7. mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 75% des angegebenen Gehalts an P₂O₅ in alkalischem Ammoncitrat (Joulie) löslich
8. mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 55% des angegebenen Gehalts an P₂O₅ in 2%iger Ameisensäure löslich
9. mineralsäurelösliches P₂O₅, davon mindestens 45% des angegebenen Gehalts an P₂O₅ in 2%iger Ameisensäure löslich, mindestens 20% des angegebenen Gehalts an P₂O₅ wasserlösliches P₂O₅
10. in 2%iger Zitronensäure und in alkalischem Ammoncitrat (Petermann) lösliches P₂O₅

Tabelle 3
Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil
in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (Gewichtsprozent)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2% wasserlöslichem P ₂ O ₅ ')		2 1; 3		Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
b) 2% und mehr wasserlöslichem P ₂ O ₅ ')				
Rohphosphat	„mit Rohphosphat“	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat
teilaufgeschlossenem Rohphosphat	„mit teilaufgeschlossenem Rohphosphat“	1 3 4	2,5 5 2	Thomasphosphat, Glühphosphat, Aluminiumcalciumphosphat

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (Gewichtsprozent)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
Aluminiumcalciumphosphat	„mit Aluminiumcalciumphosphat“	1 ²⁾ 7	2 5 ³⁾	Thomasphosphat, Glühphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Glühphosphat	„mit Glühphosphat“	5		andere Phosphatarten
Thomasphosphat	„mit Thomasphosphat“	6		andere Phosphatarten
weicherdigem Rohphosphat	„mit weicherdigem Rohphosphat“	8		andere Phosphatarten

¹⁾ Der Anteil an ausschließlich mineralensäurelöslichem P_2O_5 darf 2% nicht überschreiten.

²⁾ Enthält das Düngemittel ausschließlich Aluminiumcalciumphosphat, so darf nur die Löslichkeit 7 angegeben sein.

³⁾ Nach Abzug der Wasserlöslichkeit.

Tabelle 4

Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse für den Phosphatbestandteil
in mineralischen Mehrnährstoffdüngern, die nicht als EWG-Düngemittel bezeichnet werden dürfen

Für mineralische Mehrnährstoffdünger, die hinsichtlich des Phosphatbestandteils die Voraussetzungen für die Bezeichnung „EWG-DÜNGEMITTEL“ erfüllen, gilt Tabelle 3.

Mehrnährstoffdünger mit:	Der Typenbezeichnung muß die Angabe beigefügt sein:	Angabe der Löslichkeit (nach Tabelle 2)	Mindestgehalt der Löslichkeit (in Gewichtsprozenten)	Nicht enthalten sein dürfen:
1	2	3	4	5
a) weniger als 2% wasserlöslichem P_2O_5		2		Thomasphosphat, Glühphosphat,
b) 2% und mehr wasserlöslichem P_2O_5		1; 3		Aluminiumcalciumphosphat, teilaufgeschlossenes Rohphosphat, Rohphosphat
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	„mit Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil“	9	Löslichkeit 1: 2%	andere Phosphatarten
Thomasphosphat, daneben Glühphosphat, Monocalciumphosphat oder Dicalciumphosphat	verwendete Phosphatarten	10		andere als in Spalte 1 genannte Phosphatarten
Dicalciumphosphat	„mit Dicalciumphosphat“	5		andere Phosphatarten

Tabelle 5
Siebdurchgänge

	Siebdurchgang %	bei ... mm
Aluminiumcalciumphosphat	90	0,16
Glühphosphat	75	0,16
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	90	0,16
Thomasphosphat	75	0,16
Weicherdiges Rohphosphat	90	0,063

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
1. NPK-Dünger					
NPK-Dünger	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	5% P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 5		
	5% K ₂ O insgesamt 20%	wasserlösliches Kaliumoxid			
NPK-Dünger	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 6 bis 9, auch neben Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
	5% P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3, 8 und 9	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5% K ₂ O insgesamt 20%	wasserlösliches Kaliumoxid			
NPK-Dünger, umhüllt	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Granulieren und Beschichten der Granulate mit gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff, mindestens 70% der Granulate müssen kunststoffumhüllt sein	
	5% P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5% K ₂ O insgesamt 20%	wasserlösliches Kaliumoxid			
NPK-Dünger, verkapselt	3% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis; Lösen von Düngesalzen in Wasser, Einschließen in Kapseln aus gesundheitlich unbedenklichem Kunststoff	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen und mit einem Hinweis auf den Anwendungsbereich gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden.
	5% P ₂ O ₅	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4		
	5% K ₂ O insgesamt 20%	wasserlösliches Kaliumoxid			
NPK-Dünger-Lösung	2% N	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
	3% P ₂ O ₅	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1			
	3% K ₂ O insgesamt 15%	wasserlösliches Kaliumoxid			

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NPK-Dünger-Suspension	3% N 4% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026 Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
NPK-Dünger-Suspension mit kohlensaurem Magnesiumkalk	3% N 4% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O 2% MgO 10% CaCO ₃ insgesamt 35%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5 wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid Calciumcarbonat	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026 Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis; Zugeben von kohlensaurem Magnesiumkalk	
2. NP-Dünger					
NP-Dünger	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen. Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgänge nach Tabelle 5	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
NP-Dünger	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen. Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
NP-Dünger-Lösung	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
NP-Dünger-Suspension	3% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026 Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
					Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2% nicht überschreitet.
3. NK-Dünger					
NK-Dünger	3% N 5% K ₂ O insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 5 wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 5 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
NK-Dünger mit Magnesium	3% N 5% K ₂ O 2% MgO insgesamt 20%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 9 wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 9 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen.	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	Bei der Angabe der Gehalte darf auf einen Gehalt an Calciumoxid hingewiesen sein, wenn er, bewertet als CaO, mindestens 10% beträgt.
NK-Dünger-Lösung	3% N 5% K ₂ O insgesamt 15%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes, unter Atmosphärendruck beständiges Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
NK-Dünger-Suspension	3% N 5% K ₂ O insgesamt 18%	Stickstoff in den Stickstoffformen 1 bis 4 wasserlösliches Kaliumoxid	Bei den Stickstoffformen 2 bis 4 dürfen Gehalte nur angegeben sein, wenn sie mindestens 1% betragen; Höchstgehalt an Biuret: Gehalt an Carbamidstickstoff × 0,026	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
					Das Düngemittel darf mit dem Hinweis „biuretarm“ gekennzeichnet sein, wenn der Biuretgehalt 0,2% nicht überschreitet.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Gehaltsangaben; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
4. PK-Dünger					
PK-Dünger	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 8 wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3; Siebdurchgang nach Tabelle 5	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
PK-Dünger	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 10 wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	auf chemischem Wege oder durch Mischen gewonnenes Erzeugnis	
PK-Dünger mit kohlensaurem Kalk	10% P ₂ O ₅ 10% K ₂ O 40% CaCO ₃	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 8 wasserlösliches Kaliumoxid Calciumcarbonat	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4; Kalk bewertet als CaCO ₃	durch Mischen gewonnener PK-Dünger, Zugabe von kohlensaurem Kalk, auch aus Meeresalgen	
PK-Dünger-Lösung	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 1 wasserlösliches Kaliumoxid		auf chemischem Wege und durch Lösen in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
PK-Dünger-Suspension	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O insgesamt 18%	Phosphat in den Phosphatlöslichkeiten 1 bis 3 wasserlösliches Kaliumoxid	Gehaltsangabe und weitere Erfordernisse nach Tabelle 3	auf chemischem Wege und durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, ohne Zusatz von Nährstoffen tierischen oder pflanzlichen Ursprungs	*
PK-Dünger-Suspension mit kohlensaurem Magnesiumkalk	5% P ₂ O ₅ 5% K ₂ O 2% MgO 10% CaCO ₃ insgesamt 35%	Phosphat in der Phosphatlöslichkeit 5 wasserlösliches Kaliumoxid Gesamt-Magnesiumoxid Calciumcarbonat	Gehaltsangaben und weitere Erfordernisse nach Tabelle 4	durch Suspendieren in Wasser gewonnenes Erzeugnis, Zugabe von kohlensaurem Magnesiumkalk	

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

Abschnitt 3
Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Vorbemerkungen

- 1) Aufbereiten im Sinne der Spalte 5 ist das Aufbereiten zu seuchenhygienisch unbedenklichen Produkten, frei von Krankheitskeimen. Rückstände der Arzneimittelproduktion dürfen nicht zugesetzt sein.
- 2) Der Chromgehalt darf 0,5% nicht überschreiten; Chrom (VI) darf nicht enthalten sein.
- 3) Rizinussschrot darf nur nach ausreichendem Erhitzen und in dauerhaft staubgebundener Form zur Herstellung verwendet sein. Düngemittel, die Rizinussschrot enthalten, dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden, die mit dem Hinweis gekennzeichnet sind: „Vorsicht beim Ausstreuen, Reizwirkungen sind bei empfindlichen Personen möglich!“

Organischer Stickstoffdünger	5% N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Crotonylidendi-harnstoff, Isobutyliden-diharnstoff oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidendi-harnstoff, Isobutyliden-diharnstoff oder Formaldehyd-harnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.
Organischer Stickstoffdünger	14% N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolysieren tierischen Eiweißes, Trocknen	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie die für die Beständigkeit des Mittels zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein.
Knochenmehl, entfettet	3% N 12% P ₂ O ₅	organisch gebundener Stickstoff; Gesamtposphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 97% bei 2,5 mm, 50% bei 0,2 mm; Höchstgehalt an Fett 4%	Aufbereiten entfetteter Knochen, auch Zugeben von Blut	
Knochenmehl, entleimt	28% P ₂ O ₅	Gesamtposphat	Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Siebdurchgang: 97% bei 2,5 mm, 50% bei 0,2 mm; Höchstgehalt an Fett 2%	Aufbereiten entfetteter, entleimter Knochen	
Organischer NPK-Dünger	4% N 6% P ₂ O ₅ 2% K ₂ O insgesamt 15%	organisch gebundener Stickstoff; Gesamtposphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten a) von Guano b) tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Wirtschaftsdünger	Die Herstellungsart nach Spalte 5 muß angegeben sein.
Organischer NP-Dünger	3% N 4% P ₂ O ₅ insgesamt 9%	organisch gebundener Stickstoff; Gesamtposphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Wirtschaftsdüngern, Crotonyliden-diharnstoff, Isobutylidendi-harnstoff oder Formaldehydharnstoff	Bei Zugabe von Crotonylidendi-harnstoff, Isobutyliden-diharnstoff oder Formaldehyd-harnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organisch-mineralischer NPK-Dünger	4% N 4% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O insgesamt 14%	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Wirtschaftsdüngern, Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff, auch Lignin oder Guano, Mischen mit mineralischen Düngemitteln, auch Zugeben von Gesteinsmehl	Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff, Formaldehydarnstoff oder Lignin muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.
Organisch-mineralischer NP-Dünger	5% N 5% P ₂ O ₅ insgesamt 12%	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Wirtschaftsdüngern, Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff und Mischen mit Phosphatdünger	Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein; der zur Herstellung verwendete Phosphatdünger muß angegeben sein.
Organisch-mineralischer NK-Dünger	5% N 5% K ₂ O insgesamt 10%	Gesamtstickstoff; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, auch Zugeben von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff und Mischen mit Kalidünger	Bei Zugabe von Crotonylidendiarnstoff, Isobutylidendiarnstoff oder Formaldehydarnstoff muß der jeweils zugegebene Stoff angegeben sein.
Torfmischdünger	30% organische Substanz 1% N	organische Substanz; Gesamtstickstoff	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff	Aufbereiten von Torf unter Zugeben mineralischer oder organischer Düngemittel	
Torfmischdünger	30% organische Substanz 1% N 1% P ₂ O ₅ 1% K ₂ O	organische Substanz; Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Torf unter Zugeben mineralischer oder organischer Düngemittel	
Torfmischdünger	30% organische Substanz 1% N 1% P ₂ O ₅	organische Substanz; Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff ohne Berücksichtigung des Torfstickstoffs bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅	Aufbereiten von Torf unter Zugeben mineralischer oder organischer Düngemittel	

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Torfmischdünger	30% organische Substanz 1% P ₂ O ₅ 1% K ₂ O	organische Substanz; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Torf unter Zugabe mineralischer oder organischer Düngemittel	
Organisch-mineralischer Mischdünger	25% organische Substanz 1% N 1% P ₂ O ₅ 1% K ₂ O	organische Substanz; Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von a) Siedlungsabfällen, auch Rindenhumus, unter Zugabe mineralischer Düngemittel b) Braunkohle, auch Zugabe von Klärschlamm oder Meeresalgen, und Mischen mit organischen oder mineralischen Düngemitteln c) Schlempe oder Vinasse, auch Torf, unter Zugabe mineralischer Düngemittel d) Fischabfällen unter Zugabe mineralischer Düngemittel e) Pilzbiomasse des <i>Penicillium chrysogenum</i> , frei von Penicillin, unter Zugabe mineralischer Düngemittel	Der für die organische Substanz benutzte Ausgangsstoff nach Spalte 5 muß angegeben sein; Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen: mg/kg Blei 200 Cadmium 4 Kupfer 200 Nickel 30 Quecksilber 4 Zink 750 Bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe a oder b muß auf den Mengenaufwand je Flächeneinheit hingewiesen sein; bei Aufbereitung nach Spalte 5 Buchstabe e muß der Nachweis, daß die Pilzbiomasse frei von Penicillin ist, mit Nachweisverfahren erbracht werden, die dem neuesten Stand der Wissenschaft entsprechen.
Organisch-mineralischer Mischdünger aus Gülle	25% organische Substanz 8% N 3% P ₂ O ₅ 6% K ₂ O	organische Substanz; Gesamtstickstoff, organisch gebundener Stickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	organische Substanz bewertet als Glühverlust; Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff, mindestens 30% des angegebenen Stickstoffs organisch gebundener Stickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten von Gülle durch Entwässern und Trocknen unter Zugabe mineralischer Düngemittel	Die Art der verwendeten Gülle- und Mineraldünger muß angegeben sein; das Düngemittel darf keine keimfähigen Samenkörner enthalten; es dürfen nur unbedenkliche Produktionshilfsmittel verwendet werden; Höchstgehalte an nachstehenden Schwermetallen: mg/kg Kupfer 200 Zink 750
Organisch-mineralische NPK-Dünger-Suspension	4% N 4% P ₂ O ₅ 4% K ₂ O insgesamt 14%	Gesamtstickstoff; Gesamtphosphat; wasserlösliches Kaliumoxid	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Phosphat bewertet als Gesamt-P ₂ O ₅ ; Kali bewertet als wasserlösliches K ₂ O	Aufbereiten tierischer oder pflanzlicher Stoffe, Mischen mit mineralischen Düngemitteln, auch Zugabe von Gesteinsmehl	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen in den Verkehr gebracht werden; auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Organische Stickstoffdünger-Lösung	9% N	organisch gebundener Stickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff	Peptide und Aminosäuren; Hydrolisieren tierischen Eiweißes	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein.
Organisch-mineralische Stickstoffdünger-Lösung	8% N	Gesamtstickstoff	Stickstoff bewertet als Gesamtstickstoff; Mindestgehalt an Aminostickstoff 5% N	Peptide und Aminosäuren; Hydrolisieren tierischen Eiweißes unter Zugabe von Ammoniumchlorid oder Ammoniumsulfat	Das Düngemittel darf nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit sowie auf die für die Beständigkeit zweckmäßige Art der Lagerung muß hingewiesen sein.

Abschnitt 4

Düngemittel mit Spurennährstoffen

Vorbemerkungen

1) Liegt ein Spurennährstoff ganz oder teilweise in organisch gebundener Form vor, so muß sein Gehalt in dem Düngemittel unmittelbar hinter der Angabe des wasserlöslichen Gehaltes in Gewichtsprozenten angegeben sein, und zwar in der Form „als Chelat von ...“ oder „als Komplex von ...“; bei der Angabe des Chelat- oder Komplexbildners nach Buchstabe C kann seine Kurzbezeichnung verwendet sein.

2) Als Spurennährstoffe in Komplexform gelten Verbindungen, bei denen das Metall in einer der folgenden Chelat- oder Komplexbindungsformen vorliegt:

1. Chelatbildner

DTPA	Diäthylentriaminpentaessigsäure	$C_{14}H_{23}O_{10}N_3$
EDDCHA	Äthylendiamin-di-(5-carboxy-2-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{20}O_{10}N_2$
EDDHA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxyphenyl)essigsäure	$C_{18}H_{20}O_6N_2$
EDDHMA	Äthylendiamin-di-(o-hydroxy-p-methylphenyl)essigsäure	$C_{20}H_{24}O_6N_2$
EDTA	Äthylendiamintetraessigsäure	$C_{10}H_{16}O_8N_2$
HEDTA	Hydroxy-2-äthylendiamintriessigsäure	$C_{10}H_{18}O_7N_2$
TMHBED ¹⁾	Trimethylendiamin-N, N-bis-(O-hydroxybenzyl)-N, N-diessigsäure oder deren Natrium-, Kalium- oder Ammoniumsalze	$C_{21}H_{26}O_6N_2$

2. Sonstige Komplexbildner

HEDPA ¹⁾	Organophosphonsäure (1-Hydroxyäthan-1, 1-diphosphonsäure) Zitronensäure ¹⁾	$C_2H_8O_7P_2$
---------------------	--	----------------

¹⁾ Nicht bei Düngemitteln, die als EWG-Düngemittel bezeichnet sind.

Typenbezeichnung	Mindest- gehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

A. Zugabe von Spurennährstoffen zu Düngemitteln der in den Abschnitten 1 bis 3 aufgeführten Typen

1. Mineralische Ein- und Mehrnährstoffdünger

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2, ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	a) Acker- und Grünland		Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder wasserlöslicher Gehalt	wie in Abschnitt 1; Zugeben von Spurennährstoffen	* Auf den Anwendungsbereich nach Spalte 2 muß hingewiesen sein; für Spurennährstoffe, die als natürliche Begleitstoffe der Düngemittel nach Abschnitt 1 oder 2 vorliegen, ist die Angabe des Gehaltes wahlfrei, sofern die in Spalte 2 festgelegten Mindestgehalte erreicht sind; bei der Angabe der Gehalte müssen angegeben sein: a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt; b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen der wasserlösliche Gehalt; bei nicht als EWG-Düngemittel bezeichneten Düngemitteln gelten die in Spalte 2 Buchstabe a festgelegten Mindestgehalte auch für die Anwendung in der Forstwirtschaft.
	0,01% B 0,002% Co 0,01% Cu 0,5% Fe 0,1% Mn 0,001% Mo 0,01% Zn	Bor, Kobalt, Kupfer, Eisen, Mangan, Molybdän oder Zink			
	b) Gartenbau oder Blattdüngung				
	0,01% B 0,002% Co ¹⁾ 0,002% Cu 0,02% Fe 0,01% Mn 0,001% Mo 0,002% Zn				

¹⁾ Nicht im Gartenbau.

2. Organische und organisch-mineralische Düngemittel

Typenbezeichnung für Düngemittel nach Abschnitt 3 außer für Torfmischdünger und Organisch-mineralischen Mischdünger, ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	0,02% B 0,01% Cu 0,05% Mn 0,01% Zn	Bor, Kupfer, Mangan oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen
---	---	--	--	---

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Typenbezeichnung für Torfmischdünger und Organisch-mineralischen Mischdünger nach Abschnitt 3, ergänzt durch die Angabe „mit Spurennährstoff“ oder ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	0,01% B 0,01% Fe 0,003% Cu 0,01% Mn 0,001% Mo 0,002% Zn	Bor, Eisen, Kupfer, Mangan, Molybdän oder Zink	Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt	wie in Abschnitt 3; Zugeben von Spurennährstoffen	

B. Düngemittel, die als typbestimmende Bestandteile nur Spurennährstoffe enthalten

Vorbemerkungen

- Die Düngemittel dürfen nur in geschlossenen Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr gebracht werden; auf die Anwendungszeit (Vegetationsstand, Wiederholungen) und den Mengenaufwand je Flächeneinheit muß hingewiesen sein; das Düngemittel muß mit dem Hinweis gekennzeichnet sein: „Nur bei tatsächlichem Bedarf verwenden. Empfohlene Aufwandmenge nicht überschreiten.“
- Der für eine gute Chelatstabilität maßgebliche pH-Bereich muß angegeben sein.

1. Bordünger

Calciumborat	7% B	Bor	Bor bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Calciumborat aus Colemanit oder Pandemit	*
Boräthanolamin	8% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Borsäure mit Aminoäthanol	*
Natriumborat	10% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Natriumborat	*
Borsäure	14% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Umsetzen von Boraten mit Säuren	*
Bordünger-Lösung	2% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Lösen von Boräthanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	*
Bordünger-Suspension	2% B	wasserlösliches Bor	Bor bewertet als wasserlösliches B	Suspendieren von Boräthanolamin, Natriumborat oder Borsäure in Wasser	*

2. Kobaltdünger

Kobaltchelate	2% Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Co in Chelatform	Kobaltchelate	* Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
---------------	-------	------------------------	---	---------------	---

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kobaltsalz	19% Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co	Kobaltsalz	* Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Kobaltdünger-Lösung	2% Co	wasserlösliches Kobalt	Kobalt bewertet als wasserlösliches Co	Lösen von Kobaltsalz oder Kobaltchelate in Wasser	* Das Anion des Salzes muß angegeben sein; ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein.
3. Kupferdünger					
Rückstand-Kupferdünger	2% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 1,0 mm, 70% bei 0,16 mm; bei Granulierung: Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Kupferschlacke oder andere kupferhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlten Produkts; Siebdurchgang des Granulats: 98% bei 2,8 mm, 60% bei 1,6 mm	Höchstgehalt an: Blei 0,3% Zink 3%; die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein.
Düngemittel auf Kupferbasis	5% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Mischen von Kupfersalz, Kupferoxid, Kupferhydroxid oder Kupferchelate, auch Zugesen von unbedenklichem Trägerstoff	* Der Gehalt an wasserlöslichem Kupfer darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht; ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein.
Kupferchelate	9% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Cu in Chelatform	Kupferchelate	* Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Kupfersalz	20% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Kupfersalz	* Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Kupferhydroxid	45% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Kupferhydroxid	*
Kupferoxid	70% Cu	Kupfer	Kupfer bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 0,063 mm	Kupferoxid	*

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Kupferdünger-Lösung	3% Cu	wasserlösliches Kupfer	Kupfer bewertet als wasserlösliches Cu	Lösen von Kupfersalz oder Kupferchelat in Wasser	* Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein.
4. Eisendünger					
Eisenchelat	5% Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Fe in Chelatform	Eisenchelat	* Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Eisensalz	12% Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Eisen (II)-Salz	* Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Eisendünger-Lösung	2% Fe	wasserlösliches Eisen	Eisen bewertet als wasserlösliches Fe	Lösen von Eisensalz oder Eisenchelat in Wasser	* Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein.
Eisendünger-Suspension	5% Fe	Eisen	Eisen bewertet als Gesamtgehalt, mindestens 1% Fe wasserlöslich	Eisensalze; Umsetzen von Eisensalzen mit Phosphorsäure	
5. Mangandünger					
Manganchelat	5% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn; mindestens 80% des angegebenen Gehaltes an Mn in Chelatform	Manganchelat	* Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Rückstand-Mangandünger	10% Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 1,0 mm, 70% bei 0,16 mm; Zerfall des Granulats unter Feuchtigkeitseinfluß	Manganoxide oder andere manganhaltige Stoffe; auch Granulieren des auf den Siebdurchgang nach Spalte 4 ausgemahlene Produkts; Siebdurchgang des Granulats: 98% bei 2,8 mm, 60% bei 1,6 mm	Die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein.
Mangandünger	17% Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Mangansalz und Manganoxid	* Der Gehalt an wasserlöslichem Mangan darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht.
Mangansalz	17% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	Mangansalz (Mn II)	* Das Anion des Salzes muß angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6
Manganoxid	40% Mn	Mangan	Mangan bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 80% bei 0,063 mm	Manganoxid	*
Mangandünger-Lösung	3% Mn	wasserlösliches Mangan	Mangan bewertet als wasserlösliches Mn	Lösen von Mangansalz oder Manganchelat in Wasser	* Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein.

6. Molybdändünger

Molybdändünger	35% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Mischen von Natriummolybdat und Ammoniummolybdat	*
Natriummolybdat	35% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Natriummolybdat	*
Ammoniummolybdat	50% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Ammoniummolybdat	*
Molybdändünger-Lösung	3% Mo	wasserlösliches Molybdän	Molybdän bewertet als wasserlösliches Mo	Lösen von Natriummolybdat oder Ammoniummolybdat in Wasser	*

7. Zinkdünger

Zinkchelat	5% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinkchelat	* Der Chelatbildner und der in Chelatform vorliegende Gehaltsanteil müssen angegeben sein.
Zinksalz	15% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Zinksalz	* Das Anion des Salzes muß angegeben sein.
Zinkdünger	30% Zn	Zink	Zink bewertet als Gesamtgehalt	Mischen von Zinksalz und Zinkoxid	* Der Gehalt an wasserlöslichem Zink darf angegeben sein, wenn er mindestens ein Viertel des Gesamtgehaltes ausmacht.
Zinkdünger-Lösung	3% Zn	wasserlösliches Zink	Zink bewertet als wasserlösliches Zn	Lösen von Zinksalz und Zinkchelat in Wasser	* Ein in Chelatform vorliegender Gehaltsanteil und der Chelatbildner müssen angegeben sein.

Typenbezeichnung	Mindestgehalte	typbestimmende Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten	Bewertung; weitere Erfordernisse	Zusammensetzung; Art der Herstellung	besondere Bestimmungen
1	2	3	4	5	6

8. Spurennährstoff-Mischdünger

Spuren-nährstoff-Mischdünger (Spuren-nährstoff-Mischdünger-Lösung), ergänzt durch die Angabe „mit“ sowie durch den Namen der Spurennährstoffe oder ihr chemisches Symbol in der Reihenfolge der Spalte 2	<p>Spurennährstoffe</p> <p>a) ausschließlich in mineralischer Form</p> <p>0,2% B Bor, 0,02% Co Kobalt, 0,5% Cu Kupfer, 2% Fe Eisen, 0,5% Mn Mangan, 0,02% Mo Molybdän oder 0,5% Zn Zink</p> <p>b) in Chelat- oder Komplexform</p> <p>0,2% B 0,02% Co 0,1% Cu 0,3% Fe 0,1% Mn 0,1% Zn</p> <p>insgesamt mindestens: in fester Form 5%, in Lösung 2%</p>	<p>Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt oder als wasserlöslicher Gehalt</p>	<p>Mischen wasserlöslicher Salze oder Chelate, auch Lösen in Wasser</p>	<p>* Der Düngemitteltyp muß je nach Beschaffenheit als „Spurennährstoff-Mischdünger“ oder „Spurennährstoff-Mischdünger-Lösung“ bezeichnet sein; das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten; in Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner müssen angegeben sein; bei der Angabe der Gehalte müssen angegeben sein:</p> <p>a) bei nicht völlig wasserlöslichen Nährstoffen der Gesamtgehalt und, wenn mindestens die Hälfte des Gesamtgehaltes wasserlöslich ist, der wasserlösliche Gehalt;</p> <p>b) bei völlig wasserlöslichen Nährstoffen nur der wasserlösliche Gehalt.</p>
Spuren-nährstoff-Mischdünger	<p>0,2% B Bor, 1% Fe Eisen, 0,5% Cu Kupfer, 1% Mn Mangan, 0,01% Mo Molybdän oder 0,5% Zn Zink</p>	<p>Spurennährstoffe bewertet als Gesamtgehalt; Siebdurchgang: 98% bei 1,0 mm, 70% bei 0,16 mm</p>	<p>bor- und metallhaltige Stoffe, auch in Chelatform, in wasser- und nichtwasserlöslicher Form</p>	<p>Das Düngemittel muß mindestens zwei der in Spalte 3 genannten Spurennährstoffe enthalten; in Chelatform vorliegende Gehaltsanteile und die Chelatbildner müssen angegeben sein; die Art des Ausgangsmaterials muß angegeben sein; Höchstgehalt an Blei 0,1%.</p>

**Kennzeichnung von Düngemitteln,
die einem zugelassenen Düngemitteltyp entsprechen**

1. Vorgeschriebene Angaben

- 1.1 Typenbezeichnung nach Anlage 1 Spalte 1 in Verbindung mit der Angabe der Höhe der Gehalte der in Anlage 1 Spalte 2 aufgeführten Bestandteile in der dort festgelegten Reihenfolge in ganzen Zahlen, die nicht höher sein dürfen als die Zahlenangaben nach Nummer 1.2; der Zahlenangabe darf keine weitere Angabe hinzugefügt werden; die Angabe der Höhe der Gehalte an Spurennährstoffen entfällt;
- 1.2 Art und Höhe der Gehalte der in Anlage 1 Spalte 3 festgesetzten typbestimmenden Bestandteile, Nährstoffformen und Nährstofflöslichkeiten, bei mineralischen Mehrnährstoffdüngern nach Maßgabe der Anlage 1 Spalte 4; die Gehalte müssen in Gewichtsprozenten, bezogen auf das Nettogewicht des Düngemittels, angegeben sein; Angaben mit einer Dezimalstelle, bei Spurennährstoffen bis zu vier Dezimalstellen, sind zulässig; bei flüssigen Düngemitteln ist eine zusätzliche Angabe der Gehalte in Kilogramm je Hektoliter oder Gramm je Liter zulässig;
- 1.3 Gewicht oder Volumen
 - 1.3.1 bei festen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm; bei verpackten Düngemitteln und bei Düngemitteln in geschlossenen Behältnissen mit einem Inhalt bis 100 kg kann auch anstelle des Nettogewichts das Bruttogewicht in Kilogramm in unmittelbarer Verbindung mit dem Gewicht der Verpackung angegeben sein;
 - 1.3.2 bei Torfmischdüngern das Volumen in Liter oder Kubikmeter;
 - 1.3.3 bei flüssigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm; daneben kann das Volumen in Liter oder Kubikmeter angegeben sein;
 - 1.3.4 bei gasförmigen Düngemitteln das Nettogewicht in Kilogramm;
- 1.4 Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen;
- 1.5 die in den Vorbemerkungen zu Anlage 1 und ihren Abschnitten, in Anlage 1 Spalte 6 sowie in den Tabellen zu Anlage 1 Abschnitt 2 vorgeschriebenen weiteren Angaben.

2. Zulässige Angaben

- 2.1 die nach den Vorbemerkungen zu Anlage 1 und ihren Abschnitten sowie nach Anlage 1 Spalte 6 zulässigen Angaben;
- 2.2 handelsübliche Warenbezeichnungen;
- 2.3 Angaben zur sachgerechten Anwendung, Lagerung und Behandlung, soweit nicht in Anlage 1 Spalte 6 vorgeschrieben;
- 2.4 Warenzeichen;
- 2.5 Hinweise auf Bestandteile des Düngemittels, die nicht unter Nummer 1.2 fallen;
- 2.6 sonstige Angaben und Hinweise.

Anlage 3

(zu § 4 Abs. 1 und § 5 Abs. 4)

Kennzeichnung von Natur- und Hilfsstoffen**1. Allgemeine Angaben**

- 1.1 Bezeichnung als Wirtschaftsdünger, Bodenhilfsstoff, Kultursubstrat, Pflanzenhilfsmittel oder Torf;
- 1.2 Name oder Firma und Anschrift des für das Inverkehrbringen im Inland Verantwortlichen;
- 1.3 bei Natur- und Hilfsstoffen, die nicht in Fertigpackungen im Sinne des § 14 des Eichgesetzes in den Verkehr gebracht werden, Nettogewicht oder Bruttogewicht in Kilogramm oder Volumen in Liter oder Kubikmeter, bei Angabe des Bruttogewichts in unmittelbarem Zusammenhang damit das Gewicht der Verpackung.

2. Besondere Angaben bei**2.1 Wirtschaftsdüngern:**

Art, auch Tierart, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, sachgerechte Anwendung;

2.2 Bodenhilfsstoffen:

Art, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, bei organischer Substanz Angabe des Ausgangsstoffes, Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- oder Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit;

2.3 Kultursubstraten:

Art, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen mit Angabe der Ausgangsstoffe, pH-Wert, sachgerechte Anwendung nach Pflanzenart;

2.4 Pflanzenhilfsmitteln:

Art, Zusammensetzung nach Hauptbestandteilen, Wirkungsbereich, sachgerechte Anwendung nach Boden- oder Pflanzenart, Mengenaufwand und Anwendungszeit;

2.5 Torf:

Hochmoor oder Niedermoor mit Zersetzungsgrad, ungefährender Anteil an organischer Substanz.

Anlage 4
(zu § 6)

Toleranzen

1. Mineralische Einnährstoffdünger	absolute Werte (Gewichtsprozente)	
	N	MgO
1.1 Stickstoffdünger		
Kalkmagnesiumsalpeter	0,4	0,9
Kalksalpeter, Natronsalpeter, Chilesalpeter	0,4	
Ammonsulfat (Schwefelsaures Ammoniak)	0,3	
Dicyandiamidhaltiges Ammonsulfat, Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfat-Harnstoff, Dicyandiamidhaltiger Harnstoff	0,5	
Stickstoff-Magnesiumsulfat, Stickstoff-Magnesia	0,8	0,9
Ammonnitrat	0,6	
Ammoniumnitrat (Kalkammonsulfat)		
bis 32%	0,8	
über 32%	0,6	
Ammonsulfatsalpeter, umhüllt; Dicyandiamidhaltiger Ammonsulfatsalpeter, Ammonsulfatsalpeter	0,8	
Kalkstickstoff, Nitrat-haltiger Kalkstickstoff	1,0	
Harnstoff	0,4	
Oxamid, Crotonylidendiharnstoff, Isobutylidendiharnstoff, Formaldehydharnstoff, Harnstoff-Isobutylidendiharnstoff, Harnstoff-Formaldehydharnstoff	0,5	
Kalksalpeter-Lösung, Ammoniakwasser, Kalksalpeter-Harnstoff-Lösung, Kalksalpeter-Harnstoff-Suspension, Stickstoffdünger-Lösung, Ammoniumnitrat-Harnstoff-Lösung, Ammoniakgas	0,6	

Muß in der Kennzeichnung mehr als eine Stickstoffform angegeben sein, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Stickstoffform $\frac{1}{10}$ des Gehalts des Düngemittels an Stickstoff, höchstens 2 Gewichtsprozente. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

1.2 Phosphatdünger	absolute Werte (Gewichtsprozente)		
	P ₂ O ₅	für den wasserlöslichen P ₂ O ₅ -Anteil	andere Nährstoffe
Superphosphat, Konzentriertes Superphosphat	0,8	0,9	
Triple-Superphosphat	0,8	1,3	
Glühmischphosphat, Glühphosphat, Dicalciumphosphat	0,8		
Thomasphosphat			
a) bei Angabe in einer Spanne von zwei Gewichtsprozenten	0		
b) bei Angabe in einer Zahl	1,0		
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat	0,8	0,9	
Teilaufgeschlossenes Rohphosphat mit Magnesium	0,8	0,9	0,9 MgO
Rohphosphat mit wasserlöslichem Anteil	0,8	0,9	
Aluminium-Calciumphosphat	0,8		
Weicherdiges Rohphosphat, Rohphosphat gemahlen	0,8		
Weicherdiges Rohphosphat mit Magnesium	0,8		0,9 MgO
Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk aus Meeresalgen, Rohphosphat mit kohlensaurem Kalk	0,8		3,0 CaCO ₃
Rohphosphat mit kohlensaurem Magnesiumkalk	0,8		2,0 CaCO ₃ 1,0 MgCO ₃

Muß in der Kennzeichnung mehr als eine Phosphatlöslichkeit angegeben sein, so beträgt die Toleranz für den Gehalt jeder Phosphatlöslichkeit $\frac{1}{10}$ des Gehalts des Düngemittels an Phosphat, höchstens 2 Gewichtsprozente. Satz 1 gilt nicht für einen anzugebenden Anteil an wasserlöslichem P₂O₅. Die bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für den Nährstoff festgesetzte Toleranz darf insgesamt nicht überschritten sein.

	absolute Werte (Gewichtsprozente)		
	K ₂ O	MgO	andere Nährstoffe
1.3 Kalidünger			
Kalirohsalz	1,5	0,9	
Angereichertes Kalirohsalz	1,0	0,9	
Kaliumchlorid			
bis 55%	1,0		
über 55%	0,5		
Kaliumchlorid mit Magnesium	1,5	0,9	
Kaliumsulfat	0,5		
Kaliumsulfat mit Magnesium	1,5	0,9	
Kieserit mit Kaliumsulfat	1,0	0,9	
Rückstandkali, Rückstandkali-Suspension für Chlorid	1,0		0,2 Cl

	absolute Werte (Gewichtsprozente)		
	Ca, CaO, CaCO ₃	Mg, MgO, MgCO ₃	andere Nährstoffe
1.4 Kalkdünger und Magnesiumdünger			
Kohlensaurer Kalk, Kohlensaurer Kalk aus Meeresalgen	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃ ¹⁾	
Kohlensaurer Magnesiumkalk	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	
Kohlensaurer Kalk mit Torfzusatz	3,0 CaCO ₃		
Kohlensaurer Kalk mit Phosphat, Kohlensaurer Kalk mit weicherdigem Rohphosphat	3,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃ ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅
Kohlensaurer Magnesiumkalk mit Phosphat, Kohlensaurer Magnesiumkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaCO ₃	1,0 MgCO ₃	1,0 P ₂ O ₅
Branntkalk; Branntkalk, körnig; Stückkalk; Löschkalk; Mischkalk	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	
Magnesium-Branntkalk; Magnesium-Branntkalk, körnig; Magnesium-Stückkalk; Magnesium-Löschkalk; Magnesium-Mischkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	
Hüttenkalk; Hüttenkalk, körnig	2,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	
Hüttenkalk mit weicherdigem Rohphosphat	2,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅
Konverterkalk	2,0 CaO		
Konverterkalk mit Phosphat; Konverterkalk mit Phosphat, körnig	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 P ₂ O ₅
Geflügelkotkalk	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	
Kali-Branntkalk	3,0 CaO	1,0 MgO ¹⁾	1,0 K ₂ O
Kali-Magnesium-Branntkalk	2,0 CaO	1,0 MgO	1,0 K ₂ O
Rückstandkalk	3,0 CaO		
Carbokalk	3,0 CaCO ₃		
Magnesium-Gesteinsmehl		1,0 MgO	

¹⁾ Nur bei Hinweis auf den Gehalt nach Anlage 1 Spalte 6.

	absolute Werte (Gewichtsprozente)			andere Nährstoffe
	Ca	Mg, MgO	S	
1.5 Calcium-, Magnesium- und Schwefeldünger (Sekundärnährstoffdünger)				
Calciumchlorid	0,64			
Calciumchlorid-Lösung	0,64			
Magnesiumsulfat		0,9 MgO	0,36	
Kieserit		0,9 MgO	0,36	
Kieserit mit Kali und Magnesiumcarbonat		0,9 MgO		1,0 K ₂ O
Kieserit mit Magnesiumcarbonat		0,9 MgO		
Konzentrierter Magnesiumdünger		0,9 MgO		
Magnesiumchlorid-Lösung		0,55 Mg		
Magnesiumdünger-Suspension		0,9 MgO		
Elementarer Schwefel			0,36	
Calciumsulfat	0,64		0,36	

2. Mineralische Mehrnährstoffdünger

	absolute Werte (Gewichtsprozente)	
	N, P ₂ O ₅ , K ₂ O	andere Nährstoffe
2.1 für den einzelnen Nährstoff		
Stickstoff	1,1 N	
Phosphat	1,1 P ₂ O ₅	
Kaliumoxid	1,1 K ₂ O	
2.2 negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens:		
NP-Dünger } NK-Dünger } PK-Dünger } NPK-Dünger }	1,5	
	1,9	
bei NPK-, NP-, NK- und PK-Düngern mit Magnesium für Magnesium		0,9 MgO
bei NPK- und PK-Düngern mit kohlensaurem Kalk für Kalk		3,0 CaCO ₃
2.3 für die Gehalte an Stickstoffformen und Phosphatlöslichkeiten beträgt die Toleranz je Nährstoffform oder Nährstofflöslichkeit 1/10 des Nährstoffgesamtgehalts des Düngemittels, höchstens 2 Gewichtsprozente; die Summe der bei dem jeweiligen Düngemitteltyp für die Nährstoffe festgesetzten Toleranzen darf insgesamt nicht überschritten werden;		
2.4 für Chlorid		0,2 Cl

3. Organische und organisch-mineralische Düngemittel

	absolute Werte (Gewichtsprozente)	
	N, P ₂ O ₅ , K ₂ O	andere Nährstoffe
3.1 organische und organisch-mineralische Düngemittel, ausgenommen Torfmischdünger und Organisch-mineralischer Mischdünger		
a) für den einzelnen Nährstoff		
Stickstoff	1,0 N	
Phosphat	2,0 P ₂ O ₅	
Kaliumoxid	1,0 K ₂ O	

		absolute Werte (Gewichtsprozente)
		N, P ₂ O ₅ , K ₂ O andere Nährstoffe
b) negative Abweichungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens:		
organische und organisch-mineralische NPK-, NP- und NK-Dünger	2,0	
bei Organisch-mineralischem NK-Dünger mit Magnesium für Magnesium		0,9 MgO
3.2 Torfmischdünger und Organisch-mineralischer Mischdünger		
a) für den einzelnen Nährstoff		
Stickstoff	0,2 N	
Phosphat	0,2 P ₂ O ₅	
Kaliumoxid	0,2 K ₂ O	
b) negative Auswirkungen vom angegebenen Gehalt insgesamt höchstens	0,5	
3.3 Organisch-mineralischer Mischdünger aus Gülle		
	1,0 N	
	1,0 P ₂ O ₅	
	1,0 K ₂ O	
4. Düngemittel mit Spurennährstoffen		
Gehalt an Spurennährstoffen über 2 %	0,4 Gewichtsprozent	
Gehalt an Spurennährstoffen bis 2 %	1/5 des angegebenen Gehalts	
5. Toleranzen bei Gehaltsangaben nach Vorbemerkung 3 zu Anlage 1		
Bei Angabe eines Gehalts an Calcium, Magnesium, Natrium und Schwefel nach Vorbemerkung 3 zu Anlage 1 betragen die Toleranzen ein Viertel der angegebenen Gehalte an diesen Nährstoffen und in Gewichtsprozenten höchstens folgende Werte:		
	absolute Werte (Gewichtsprozente)	
	Ca 0,64	
	Mg 0,55	
	MgO 0,9	
	Na 0,67	
	S 0,36	

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes**

Vom 10. Juli 1991

Auf Grund des § 9 Nr. 1 des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 9. April 1965 (BGBl. I S. 311), der durch Artikel 3 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. Juli 1984 (BGBl. I S. 1008) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Familie und Senioren:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Blindenwarenvertriebsgesetzes vom 11. August 1965 (BGBl. I S. 807), die zuletzt durch Artikel 6 der Verordnung vom 7. November 1990 (BGBl. I S. 2476) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 4 wird das Wort „einfachen“ gestrichen.
2. In Nummer 5 wird das Wort „Handstrickmaschinen“ durch das Wort „Strickmaschinen“ ersetzt.
3. In Nummer 6 werden die Worte „Töpfer- und Keramikerwaren“ durch die Worte „Waren aus Keramik, Leder, Holz, Metall und Kunststoff“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 10. Juli 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
Jürgen W. Möllemann

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Baugeräteführer
(Baugeräteführer-Ausbildungsverordnung)*)**

Vom 11. Juli 1991

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Baugeräteführer wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Rohstoffverwendung,
5. Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen,
6. Einrichten und Sichern von Baustellen,
7. Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste,
8. Be- und Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen,
9. Durchführen von Arbeiten im Hochbau sowie im Straßen- und Tiefbau,
10. Handhaben von Vermessungsgeräten,
11. Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen,
12. Be- und Verarbeiten von Metallen,
13. Anwenden von Montage- und Reparaturwerkzeugen sowie Prüf- und Meßgeräten,
14. Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten,

15. Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen von Baugeräten,
16. Warten von Baugeräten,
17. Feststellen und Eingrenzen von Fehlern und Störungen an Baugeräten,
18. Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen unter Berücksichtigung der Schwerpunkte „Hochbau“ sowie „Straßen- und Tiefbau“ nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 6, laufender Nummer 8 Buchstaben a bis c, laufender Nummer 9 Buchstaben a bis g, laufender Nummer 10 Buchstaben a bis d, laufender Nummer 11 und laufender Nummer 12 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens zweieinhalb Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück:

Herstellen eines Werkstückes aus Metall durch manuelles und maschinelles Spanen sowie durch Formen und Fügen;

2. als Arbeitsproben:

- a) Sichern einer vorgegebenen kleinen Baustelle,
- b) Verbauen einer vorgegebenen kleinen Kanalbaugrube mit senkrechten Wänden,
- c) Verlegen einer Hausentwässerung,
- d) Aufsetzen eines Mauerwerkes im Verband,
- e) Ausfluchten einer Geraden und Einrichten eines rechten Winkels.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Rohstoffverwendung,
2. technische Unterlagen, insbesondere Betriebs- und Reparaturanleitungen, Funktionsdarstellungen, Schaltpläne, Tabellen, Diagramme, Verlegepläne, Skizzen und Zeichnungen,
3. Eigenschaften und Verwendung von Kraft- und Schmierstoffen sowie deren Entsorgung,
4. Funktion und Funktionsverbund von Bauteilen und Baugruppen von Baugeräten,
5. Bau- und Bauhilfsstoffe sowie Bodenarten und -klassen,
6. Bauverfahren im Hochbau,
7. Bauverfahren im Straßen- und Tiefbau,
8. Vermessungsarbeiten,
9. Berechnung von Längen, Winkeln, Flächen, Volumen, Massen, Kräften und Geschwindigkeiten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie

auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens fünfeinhalb Stunden ein Prüfungsstück anfertigen und in insgesamt höchstens fünf Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstück für beide Schwerpunkte:

Herstellen von Schalung und Bewehrung für ein einfaches Fundament;

2. als Arbeitsproben für beide Schwerpunkte:

Eingrenzen, Bestimmen und Behében von Fehlern und Störungen an mechanisch, hydraulisch, pneumatisch oder elektrisch betriebenen Baugruppen;

3. als Arbeitsprobe:

a) im Schwerpunkt Hochbau:

aa) sicheres Aufnehmen und zielgenaues Absetzen einer Last auf bestimmte Entfernung durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen eines Baukranes,

bb) Ausheben einer Baugrube, Anlegen einer Böschung, Herstellen einer Grabensohle sowie Verlegen und Zusammenfügen von Fertigteilen durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen eines Hydraulikbaggers;

die Wahl der Arbeitsprobe erfolgt durch den Prüfling;

b) im Schwerpunkt Straßen- und Tiefbau:

Ausheben einer Baugrube, Anlegen einer Böschung, Herstellen einer Grabensohle sowie Verlegen und Zusammenfügen von Fertigteilen durch Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen eines Hydraulikbaggers.

Dabei sollen das Prüfungsstück mit 30 vom Hundert und die Arbeitsproben zusammen mit 70 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Arbeitsplanung, Technische Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Rohstoffverwendung,

b) Eigenschaften und Verwendung von Kraft- und Schmierstoffen sowie deren Entsorgung,

c) Antriebsarten, Kraftübertragungselemente, Fahrwerks- und Bremssysteme,

d) Arten, Ausrüstungen und Anbauten von Baugeräten,

e) Hauptbaugruppen von Baugeräten,

f) elektrotechnische Bauelemente und Sicherungseinrichtungen,

g) Wartung, Instandsetzung, Werkzeuge sowie Prüf- und Meßgeräte,

- | | | |
|--|---|---|
| <ul style="list-style-type: none"> h) Eigenschaften, Anforderungen und Verwendung von Baustoffen und Bauteilen, i) Bodenarten und Bodenklassen, k) Bauverfahren im Hochbau, l) Bauverfahren im Straßen- und Tiefbau; | <ul style="list-style-type: none"> 2. im Prüfungsfach
Arbeitsplanung | <ul style="list-style-type: none"> 90 Minuten, |
| <ul style="list-style-type: none"> 2. im Prüfungsfach Arbeitsplanung: <ul style="list-style-type: none"> a) technische Zeichnungen, Tabellen und Diagramme, Handbücher, Arbeitspläne, Normen, Schaubilder, b) Betriebsanleitungen, Wartungs- und Instandsetzungsvorschriften, c) Ersatzteilbücher, Maschinenkontrollbücher, d) Ver- und Entsorgungsanweisungen; dabei sind durch Verknüpfung informationstechnischer, technologischer und mathematischer Sachverhalte fachliche Probleme zu analysieren, zu bewerten und geeignete Lösungswege darzustellen; | <ul style="list-style-type: none"> 3. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | <ul style="list-style-type: none"> 60 Minuten, |
| <ul style="list-style-type: none"> 3. im Prüfungsfach Technische Mathematik: <ul style="list-style-type: none"> a) Länge, Winkel, Fläche, Volumen, Masse, Kraft, Geschwindigkeit, b) Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad, c) Zug- und Druckfestigkeit, d) Druck in Flüssigkeiten und Gasen, e) Fertigungszeit, Arbeitszeit, Lohn und Material; | <ul style="list-style-type: none"> 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | <ul style="list-style-type: none"> 60 Minuten. |
| <ul style="list-style-type: none"> 4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde: <ul style="list-style-type: none"> allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt. (4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen: | <ul style="list-style-type: none"> (5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird. (6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht. (7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht. (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind. | |
| <ul style="list-style-type: none"> 1. im Prüfungsfach
Technologie | <ul style="list-style-type: none"> 150 Minuten, | |

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft und am 31. Juli 1997 außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehende Berufsausbildungsverhältnisse werden nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.

Bonn, den 11. Juli 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Baugeräteführer**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen	während der gesamten Ausbildung zu vermitteln		
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben e) Bestimmungen der Material- und Geräteverwaltung erläutern			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz sowie rationelle Energie- und Rohstoffverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachten und anwenden b) unfallverursachendes Verhalten sowie berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen sowie Maßnahmen zu deren Vermeidung beschreiben c) Regeln für den vorbeugenden Brand- und Explosionsschutz beschreiben d) Gefahren im Umgang mit elektrischem Strom beschreiben e) Verhalten bei Unfällen und Bränden beschreiben f) Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		<p>g) einschlägige Umweltschutzvorschriften, insbesondere über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft und die Abfallbeseitigung nennen; Ziele des Umweltschutzes bei den Tätigkeiten berücksichtigen</p> <p>h) die im Ausbildungsbetrieb verwendeten Energiearten und Rohstoffe nennen und Möglichkeiten ihrer rationellen Verwendung im beruflichen Einwirkungs- und Beobachtungsbereich anführen</p>			
5	Lesen, Anwenden und Erstellen von technischen Unterlagen (§ 3 Nr. 5)	<p>a) Skizzen, Zeichnungen, Verlegepläne sowie Ver- und Entsorgungspläne lesen und anwenden</p> <p>b) Betriebs- und Wartungsanweisungen lesen und anwenden</p> <p>c) Ersatzteillisten lesen und anwenden</p> <p>d) Ver- und Entsorgungsanweisungen für Betriebs- und Hilfsstoffe lesen und anwenden</p> <p>e) technische Sachverhalte, insbesondere in Form von Protokollen und Berichten, aufzeichnen</p>			
6	Einrichten und Sichern von Baustellen (§ 3 Nr. 6)	<p>a) bei der Einrichtung der Baustelle einschließlich Materiallager, Versorgungsanschlüssen, Unterkünften und Reparaturwerkstatt mitwirken</p> <p>b) bei der Sicherung der Baustelle einschließlich Absperrung, Beleuchtung, Beschilderung und Verkehrssicherung nach Vorschriften mitwirken</p>	5	3	1
7	Aufstellen einfacher Arbeits- und Schutzgerüste (§ 3 Nr. 7)	<p>a) Arbeits-, Schutz- und Traggerüste unterscheiden</p> <p>b) einfache Arbeits- und Schutzgerüste auf- und abbauen</p>	2		
8	Be- und Verarbeiten von Bau- und Bauhilfsstoffen (§ 3 Nr. 8)	<p>a) Bau- und Bauhilfsstoffe unterscheiden, ihrer Verwendung nach zuordnen und entsprechend dem Arbeitsauftrag auswählen</p> <p>b) Beton- und Mörtelmischungen entsprechend dem Verwendungszweck herstellen</p> <p>c) Bauholz und Holzwerkstoffe bearbeiten und einfache Holzverbindungen herstellen</p> <p>d) Asphaltmischgut herstellen</p> <p>e) Bodenarten und Bodenklassen beschreiben sowie Einbaufähigkeit der Böden beurteilen</p>	11	6	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Durchführen von Arbeiten im Hochbau sowie im Straßen- und Tiefbau (§ 3 Nr. 9)	a) Böden verarbeiten b) Gräben und Gruben ausheben, verbauen, aussteifen sowie verfüllen c) einfache Gründungen herstellen d) Verfahren der Oberflächenentwässerung, Wassererhaltung und Bauwerksentwässerung beschreiben e) Rohrleitungen verlegen f) Schalungen und Traggerüste aufstellen, sichern und abbauen g) Mauerwerk im Verband aufsetzen h) Bewehrungen herstellen i) Beton einbringen, verdichten und nachbehandeln k) Formstähle einbauen und verlegen l) Fertigteile transportieren und einbauen	16	6	
10	Handhaben von Vermessungsgeräten (§ 3 Nr. 10)	a) Vermessungsgeräte handhaben, insbesondere Winkelprismen, Nivellierinstrument und Laser b) unter Beachtung von Festpunkten Geraden ausfluchten, Längenmessungen ausführen sowie Höhen übertragen und einmessen c) Schnur- und Visiergerüste aufstellen sowie rechte Winkel anlegen und überprüfen d) einfache Bauteile nach Richtung, Lage und Höhe einmessen e) Absteckungen von Längs- und Querprofilen	4	3	
11	Verwenden von Kraft- und Schmierstoffen sowie von Hydraulikölen (§ 3 Nr. 11)	Kraft- und Schmierstoffe sowie Hydrauliköle a) nach Eigenschaften und Verwendungsbereichen unterscheiden, nach Betriebsvorschriften handhaben und wirtschaftlich einsetzen b) nach Vorschrift lagern und entsorgen	2	1	
12	Be- und Verarbeiten von Metallen (§ 3 Nr. 12)	a) Metalle nach Eigenschaften und Verwendungsbereichen unterscheiden b) Werkzeuge nach Werkstoff, Form und Oberflächengüte des Werkstückes auswählen c) Werkstücke manuell bearbeiten d) Werkstücke maschinell bearbeiten e) Metalle thermisch behandeln f) Form- und Maßgenauigkeit von Werkstücken prüfen g) Werkstücke durch Schweißen und Löten verbinden h) Schraub-, Bolzen-, Stift- und Keilverbindungen herstellen i) Werkstücke durch Nieten verbinden	7	5	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
13	Anwenden von Montage- und Reparaturwerkzeugen sowie Prüf- und Meßgeräten (§ 3 Nr. 13)	a) Werkzeuge und Montagemittel aufgabenbezogen auswählen b) Werkzeuge und Montagemittel bei Montage und Demontage von Baugeräteteilen anwenden c) Spezialwerkzeuge einsetzen d) einfache Montagehilfen herstellen e) Prüf- und Meßgeräte nach Betriebsvorschriften anwenden und Ergebnisse bewerten	1	1	1
14	Handhaben von Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten (§ 3 Nr. 14)	a) Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von aa) Maschinenelementen, insbesondere lösbaren und unlösbaren Verbindungselementen, Triebwerkselementen und Strömungselementen bb) Hauptbaugruppen, insbesondere Fahrwerk, Unter- und Oberwagen, Drehverbindungen und Drehdurchführungen sowie Tragkonstruktionen cc) Antriebsarten, insbesondere Elektromotoren und Verbrennungsmotoren dd) Kraftübertragungselementen, insbesondere Kupplungen und Getrieben ee) Bremssystemen, insbesondere Trommel-, Scheiben-, Band-, Wirbelstrom- und Konusbremsten sowie selbsttätigen und nichtselbsttätigen Bremsen ff) hydraulischen und pneumatischen Systemen gg) Ketten-, Reifen- und Schienenfahrzeugen b) Funktionsfähigkeit von elektrischen Schutzvorrichtungen feststellen, insbesondere Nullung, Fehlerstrom-Schutzschaltungen und Schutzkleinschaltung prüfen c) elektronische Bauelemente im Niederspannungsbereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Leitungssicherungen, Fehlerstrom-Schutzschalter und Notendhalteeinrichtungen d) elektrotechnische Aggregate im Kleinspannungsbereich unterscheiden, auf ihre Funktion prüfen und handhaben, insbesondere Starterbatterien, Anlasser und Lichtmaschinen	4	9	10
15	Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen von Baugeräten (§ 3 Nr. 15)	a) Baugeräte in Betrieb nehmen, insbesondere aa) Umfeld für den Maschineneinsatz feststellen bb) äußere Kontrolle des Gerätes unter Beachtung von Kontrollbucheintragungen durchführen cc) Sicherheitseinrichtungen nach Betriebsanleitung überprüfen b) Baugeräte nach Betriebsanleitung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften und des Umweltschutzes außer Betrieb setzen			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		c) Baugeräte umrüsten, insbesondere aa) Anbaugeräte und Zusatzausrüstungen aufgabengerecht auswählen und montieren bb) Arbeitsausrüstungen wie Tragmittel, Anschlagmittel, Lastaufnahmemittel, Förder-, Verteiler-, Verdichtungs-, Glätt- und Grabeinrichtungen aufgabengerecht auswählen und montieren d) Baugeräte umsetzen und verladen e) Baugeräte im öffentlichen Straßenverkehr führen aa) Baufahrzeuge der Führerscheinklasse III sicher und gewandt führen bb) sich bei Unfällen im Straßenverkehr situationsgerecht verhalten cc) die entsprechenden Rechtsvorschriften, insbesondere der Ordnung im sowie der Zulassung zum Straßenverkehr anwenden		12	8
16	Warten von Baugeräten (§ 3 Nr. 16)	Baugeräte warten und inspizieren, insbesondere a) Motor-, Getriebe- und Hydrauliköle, Schmier-, Kühl- und Frostschutzmittel, Bremsflüssigkeit sowie Batteriesäure nach Wartungsvorschriften kontrollieren, nachfüllen und wechseln b) Filter, Abscheider und Siebe kontrollieren, reinigen und austauschen c) Bauteile, Baugruppen und Bauelemente nach Wartungsvorschriften schmieren und ölen, reinigen und konservieren sowie auf Dichtheit, Risse und Verschleiß prüfen d) mechanische Verbindungen, insbesondere deren Sicherungselemente, kontrollieren e) Einstellwerte, insbesondere Winkel, Spiel und Druck nach Wartungsangaben kontrollieren, ein- und nachstellen f) Trag-, Anschlag- und Lastaufnahmemittel kontrollieren, reinigen und nach Wartungsvorschriften schmieren und ölen g) Sicherheitseinrichtungen nach Wartungsvorschriften reinigen, schmieren und auf Funktion prüfen		4	3
17	Feststellen und Eingrenzen von Fehlern und Störungen an Baugeräten (§ 3 Nr. 17)	a) Störungen und Fehler an Bauteilen, Baugruppen und Systemen von Baugeräten feststellen, eingrenzen und bewerten b) Funktionspläne, insbesondere elektrische, hydraulische und pneumatische Schaltpläne, sowie Fehler-suchanleitungen anwenden			

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
18	Instandsetzen von Bauteilen und Baugruppen (§ 3 Nr. 18)	<p>einfache Reparaturen von Baugeräten unter Beachtung von Betriebs- und Wartungsanleitungen sowie der Unfallverhütungsvorschriften durchführen, insbesondere</p> <p>a) Bauteile und Baugruppen unter Beachtung ihrer Gesamt- und Einzelfunktion ausbauen, auf Wiederverwendbarkeit prüfen, reinigen, kennzeichnen und lagern</p> <p>b) Bauteile für den funktionsgerechten Einbau hinsichtlich Fügeflächen und Dichtigkeitsanforderungen prüfen</p> <p>c) Bauelemente austauschen</p> <p>d) Bauteile und Baugruppen funktionsgerecht ausrichten, soweit erforderlich abdichten und verbinden</p> <p>e) Bauteile und Baugruppen sowie Sicherheitseinrichtungen auf ihre Funktion prüfen und Einstellungen vornehmen</p>		2	3

Schwerpunkt A: Hochbau

1	Durchführen von Arbeiten im Hochbau (§ 3 Nr. 9)	<p>a) Betonschalungen für Fundamente, Wände, Stützen und Decken unterscheiden</p> <p>b) Großflächenschalungen, Kletter- und Gleitschalungen sowie Schalungselemente aufnehmen, transportieren und absetzen</p> <p>c) Hilfsstützen setzen</p> <p>d) Verarbeitungsvorschriften für Stahlbeton, Betonstahleigenschaften und Betonstahlkennzeichnungen berücksichtigen</p> <p>e) Beton herstellen, einbringen, verdichten und nachbehandeln</p>			10
2	Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen von Baugeräten (§ 3 Nr. 15)	<p>Bedienen und Führen von mindestens zwei Baugeräten nach Betriebsanleitung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, des Umweltschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit</p> <p>a) eines Baukranes und eines Hydraulikbaggers oder</p> <p>b) eines Baukranes oder eines Hydraulikbaggers sowie eines Mobilkranes, eines Telestaplers, einer Betonpumpe, eines Radladers, eines Verdichtungsgerätes, einer Aufbereitungsanlage oder eines vergleichbaren Baugerätes</p>			16

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		

Schwerpunkt B: Straßen- und Tiefbau

1	Durchführen von Arbeiten im Straßen- und Tiefbau (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) bodenmechanische Eigenschaften kennen und erläutern b) Oberboden abtragen, lagern, pflegen und andecken c) verschiedene Böden lösen, laden, fördern, einbauen und verdichten d) Böden mit hydraulischen Bindemitteln verbessern und verfestigen e) Planum herstellen und verdichten f) profilgerechte Böschungen und Mulden herstellen g) Baustoffe und Bauverfahren im Tiefbau, insbesondere im Straßenbau und erdverlegten Rohrleitungsbau, beschreiben h) Sickerungen, Abflußrinnen und Drainagen anlegen sowie Rohre verlegen und einbauen i) Frostschutzschichten sowie gebundene und ungebundene Tragschichten herstellen k) Straßendecken aus Beton und Asphalt herstellen 			10
2	Inbetriebnehmen, Führen und Außerbetriebsetzen von Baugeräten (§ 3 Nr. 15)	<p>Bedienen und Führen von mindestens zwei Baugeräten nach Betriebsanleitung unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, des Umweltschutzes sowie der Wirtschaftlichkeit</p> <ul style="list-style-type: none"> a) eines Hydraulikbaggers sowie b) eines Seilbaggers, eines Radladers, einer Laderraupe, einer Planieraupe, eines Graders, eines Straßenfertigers, einer Walze, eines Verdichtungsgerätes, einer Aufbereitungsanlage oder eines vergleichbaren Baugerätes 			16

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Holzspielzeugmacher/zur Holzspielzeugmacherin
(Holzspielzeugmacher-Ausbildungsverordnung)*)**

Vom 15. Juli 1991

Auf Grund des § 25 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch § 24 Nr. 1 des Gesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2525) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Holzspielzeugmacher/Holzspielzeugmacherin wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Berufsbildung,
2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
3. Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz,
4. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
5. Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse,
6. Lesen und Erstellen von Skizzen und Zeichnungen,
7. Beschaffenheit und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen,
8. Durchführen und Kontrollieren der Holzrocknung,
9. Herstellen und Anwenden von Vorrichtungen und Schablonen,
10. manuelles Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,

11. maschinelles Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen,
12. Be- und Verarbeiten von Metallen,
13. Be- und Verarbeiten von Kunststoffen,
14. Instandhalten von Werkzeugen und Maschinen,
15. Verwenden von Hilfsstoffen,
16. Prüfen, Behandeln und Schützen von Oberflächen,
17. Drechseln, dekoratives Spanen und Schnitzen,
18. dekoratives Malen und Schmücken,
19. Herstellen und Montieren von Einzelteilen,
20. Anwenden von Gestaltungsgrundsätzen,
21. Prüfen und Verpacken von Erzeugnissen.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

(1) Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine vom Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildungsinhalte ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

(2) Die Vermittlung der Fertigkeiten und Kenntnisse nach Absatz 1 soll den Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigen, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren an seinem Arbeitsplatz einschließt. Diese Befähigung ist auch in den Prüfungen nachzuweisen.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu

*) Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden demnächst als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfung

(1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll vor dem Ende des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr und unter laufender Nummer 5, laufender Nummer 6 Buchstaben c und d, laufender Nummer 7, laufender Nummer 15 Buchstaben a bis c, laufender Nummer 17 Buchstaben a bis c, laufender Nummer 18 und laufender Nummer 19 für das zweite Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens sechs Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Anfertigen einer Holzverbindung,
2. Anfertigen eines Werkstückes durch Langholzdrehen,
3. dekoratives Bemalen von Oberflächen.

(4) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in insgesamt höchstens 180 Minuten Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, aus folgenden Gebieten schriftlich lösen:

1. Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
2. Eigenschaften und Verwendung von Holz,
3. Anfertigen von Zeichnungen einfacher Werkstücke,
4. Arten, Wirkungsweise und Einsatz von Werkzeugen,
5. Holzverbindungen,
6. Berechnungen von Materialbedarf und Spannungsgeschwindigkeiten.

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

§ 8

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in insgesamt höchstens zehn Stunden zwei Prüfungsstücke anfertigen und in insgesamt höchstens vier Stunden zwei Arbeitsproben durchführen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. als Prüfungsstücke:
 - a) Anfertigen eines Werkstückes durch dekoratives Spanen oder Schnitzen,

- b) Anfertigen eines Werkstückes durch Montage, Behandeln von Oberflächen und dekoratives Bemalen;

die Werkstücke können aus mehreren, auch vorgefertigten Teilen bestehen. Die Grundsätze der Gestaltung sind anzuwenden;

2. als Arbeitsproben:
 - a) Anfertigen eines gedrehten Teils nach Vorgaben,
 - b) Anfertigen eines Teils durch maschinelles Be- und Verarbeiten von Holz nach Vorgaben.

Dabei sollen die Prüfungsstücke und die Arbeitsproben zusammen jeweils mit 50 vom Hundert gewichtet werden.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, Technische Mathematik, Technisches Zeichnen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde schriftlich geprüft werden. Es kommen Aufgaben, die sich auf praxisbezogene Fälle beziehen sollen, insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:
 - a) Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung,
 - b) Arten, Eigenschaften und Einsatz der Werkstoffe,
 - c) Holz Trocknung und Holzlagerung,
 - d) Arbeitsabläufe und Qualitätskriterien zur Herstellung von berufstypischen Erzeugnissen,
 - e) Behandlung von Oberflächen,
 - f) Arbeitsweise, Bedienung und Wartung von Maschinen,
 - g) berufstypische Gestaltungsgrundsätze;
2. im Prüfungsfach Technische Mathematik:
 - a) Flächen-, Körper- und Massenberechnungen,
 - b) Material- und Kostenberechnungen,
 - c) maschinenkundliches Rechnen;
3. im Prüfungsfach Technisches Zeichnen:
 - a) Lesen von Skizzen und Werkzeichnungen,
 - b) Anfertigen von Entwurfszeichnungen,
 - c) Anfertigen von Werkzeichnungen;
4. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:
 allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(4) Für die schriftliche Kenntnisprüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- | | |
|--|--------------|
| 1. im Prüfungsfach
Technologie | 120 Minuten, |
| 2. im Prüfungsfach
Technische Mathematik | 90 Minuten, |
| 3. im Prüfungsfach
Technisches Zeichnen | 90 Minuten, |
| 4. im Prüfungsfach
Wirtschafts- und Sozialkunde | 60 Minuten. |

(5) Die in Absatz 4 genannte Prüfungsdauer kann insbesondere unterschritten werden, soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird.

(6) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Fächern durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die schriftliche Prüfung hat gegenüber der mündlichen das doppelte Gewicht.

(7) Innerhalb der Kenntnisprüfung hat das Prüfungsfach Technologie gegenüber jedem der übrigen Prüfungsfächer das doppelte Gewicht.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und Kenntnisprüfung sowie innerhalb der Kenntnis-

prüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 1991 in Kraft und am 31. Juli 1996 außer Kraft. Zum Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestehende Berufsausbildungsverhältnisse werden nach den Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.

Bonn, den 15. Juli 1991

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Eekhoff

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Holzspielzeugmacher/zur Holzspielzeugmacherin**

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
1	Berufsausbildung (§ 3 Nr. 1)	a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluß, Dauer und Beendigung erklären b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen			
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 3 Nr. 2)	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben			
3	Arbeits- und Tarifrecht, Arbeitsschutz (§ 3 Nr. 3)	a) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen b) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen c) Aufgaben des betrieblichen Arbeitsschutzes sowie der zuständigen Berufsgenossenschaft und der Gewerbeaufsicht erläutern d) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Arbeitsschutzgesetze nennen			
4	Arbeitssicherheit, Umweltschutz und rationelle Energieverwendung (§ 3 Nr. 4)	a) berufsbezogene Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter beachten und anwenden b) arbeitssicheres Verhalten beschreiben, berufstypische Unfallquellen und Unfallsituationen nennen c) Verhaltensweisen bei Unfällen und Entstehungsbränden beschreiben und Maßnahmen der Ersten Hilfe einleiten d) wesentliche Vorschriften der Feuerverhütung nennen und Brandschutzeinrichtungen sowie Brandbekämpfungsgeräte bedienen e) Gefahren, die von Lärm, Giften, Dämpfen, Stäuben, Gasen, leicht entzündbaren Stoffen sowie von elektrischem Strom ausgehen, beachten			

während der gesamten Ausbildung zu vermitteln

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
		f) für den ausbildenden Betrieb geltende wesentliche Vorschriften über den Immissions- und Gewässerschutz sowie über die Reinhaltung der Luft beachten und anwenden g) arbeitsplatzbedingte Umweltbelastungen nennen und zu ihrer Verringerung beitragen h) im Ausbildungsbetrieb verwendete Energiearten nennen und Möglichkeiten rationeller Energieverwendung im beruflichen Einwirkungsbereich anführen			
5	Planen und Vorbereiten des Arbeitsablaufes sowie Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse (§ 3 Nr. 5)	a) Arbeitsschritte unter Beachtung von Vorgaben und betrieblichen Bedingungen abstimmen und festlegen sowie Arbeitsablauf sicherstellen b) Materialbedarf ermitteln und bereitstellen c) Werkstoffeigenschaften der berufstypischen Materialien unterscheiden und zuordnen d) Informationen für Fertigung und Instandhaltung beschaffen e) Kontrollieren und Bewerten der Arbeitsergebnisse	2	2	2
6	Lesen und Erstellen von Skizzen und Zeichnungen (§ 3 Nr. 6)	a) Zeichengeräte handhaben b) Zeichnungen lesen c) Freihandzeichnungen, Arbeitsskizzen und Technische Zeichnungen anfertigen d) Stücklisten erstellen	2		2
7	Beschaffenheit und Eigenschaften von Holz und Holzwerkstoffen (§ 3 Nr. 7)	a) berufsübliche Holzarten und Holzwerkstoffe nach Eigenschaften, Erkennungsmerkmalen, Handelsformen und Verwendungszweck auswählen b) Fehler des Holzes erkennen und Güteklassen bestimmen	2	2	2
8	Durchführen und Kontrollieren der Holz Trocknung (§ 3 Nr. 8)	a) Holzfeuchte messen b) Holz trocknen c) Holz und Holzwerkstoffe unter Beachtung des Verwendungszweckes und der Qualitätserhaltung fachgerecht lagern	2	3	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
9	Herstellen und Anwenden von Vorrichtungen und Schablonen (§ 3 Nr. 9)	<ul style="list-style-type: none"> a) Arbeitsvorgänge nach Notwendigkeit der Anwendung von Vorrichtungen und Schablonen unterscheiden b) Vorrichtungen und Schablonen auswählen und unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Qualitätssicherung und Effektivität herstellen und anwenden 			3
10	Manuelles Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 3 Nr. 10)	<ul style="list-style-type: none"> a) Handwerkszeuge für Holzbearbeitung auswählen und handhaben b) Meß- und Anreißarbeiten ausführen c) Säge-, Hobel-, Feil-, Schleif- und Bohrarbeiten ausführen d) konstruktive Verbindungen aus Vollholz und Holzwerkstoffen herstellen, insbesondere Dübelverbindungen, Überblattungen sowie Schlitz- und Zapfenverbindungen e) Materialfehler korrigieren 	12		
11	Maschinelles Be- und Verarbeiten von Holz und Holzwerkstoffen (§ 3 Nr. 11)	Holzbearbeitungsmaschinen einrichten sowie bedienen und warten, insbesondere Säge-, Fräs-, Bohr- und Schleifmaschinen		12	8
12	Be- und Verarbeiten von Metallen (§ 3 Nr. 12)	<ul style="list-style-type: none"> a) Metalle nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen b) Meß-, Anreiß-, Säge-, Feil-, Schleif-, Bohr-, Biege- und Abkantarbeiten ausführen c) Metallverbindungen herstellen d) Gewinde schneiden 	3		
13	Be- und Verarbeiten von Kunststoffen (§ 3 Nr. 13)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kunststoffe nach Eigenschaften und Verwendungszweck auswählen b) Eignung von Kunststoffen für Holzspielzeug beurteilen, insbesondere unter Berücksichtigung von Gesundheitsgefährdung und Umweltschutz c) Kunststoffe spanend bearbeiten d) Kunststoffe umformen e) Kunststoffe kleben und schweißen f) Kunststoffe entsorgen 	3		
14	Instandhalten von Werkzeugen und Maschinen (§ 3 Nr. 14)	<ul style="list-style-type: none"> a) Werkzeuge pflegen und instandsetzen, insbesondere Schleifen, Schärfen, Einspannen und Ausrichten 	4		
		<ul style="list-style-type: none"> b) Maschinenwartung nach Wartungsplänen durchführen c) Störungen an Maschinen lokalisieren und Maßnahmen zur Beseitigung von Fehlern einleiten 			4

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
15	Verwenden von Hilfsstoffen (§ 3 Nr. 15)	a) Schleifmittel unterscheiden und verwenden b) Leime und Klebstoffe unterscheiden und entsprechend dem Verwendungszweck einsetzen c) Farben, Lacke, Verdünner, Mattinen, Lasuren, Färbemittel, Bleichmittel, Beizen, Kitte und Spachtelmassen sowie Enthärtungsmittel fachgerecht handhaben und Vorschriften zum Gesundheits-, Arbeits-, Umwelt- und Brandschutz einhalten		3	
		d) Eignung von Hilfsstoffen für Holzspielzeug beurteilen, insbesondere unter Berücksichtigung von Gesundheitsgefährdung und Umweltschutz e) Hilfsstoffe lagern und entsorgen			2
16	Prüfen, Behandeln und Schützen von Oberflächen (§ 3 Nr. 16)	a) Oberflächen auf natürliche und Bearbeitungsfehler prüfen, insbesondere auf Rauheiten, Einschlüsse, Bruchstellen und Risse b) Oberflächen behandeln, insbesondere durch Verkiten, Schleifen, Einfärben, Beizen, Ölen, Wachsen, Lackieren, Farbspritzen und Tauchen	3	6	
		c) Oberflächen dekorieren, insbesondere unter Verwendung von Schablonen und Siebdrucktechniken			2
17	Drechseln, dekoratives Spanen und Schnitzen (§ 3 Nr. 17)	a) Langholzdrehteile auf der Drechselbank und der Façondrehmaschine herstellen b) einfache Hohl drehteile herstellen c) einfache Querholzdrehteile herstellen	10	8	
		d) dekorative Spanlocken und Späne herstellen e) berufstypische Schnitzarbeiten ausführen, insbesondere Kerbschnitte und halbplastische Schnitzarbeiten		5	6
18	Dekoratives Malen und Schmücken (§ 3 Nr. 18)	a) Oberflächen dekorativ bemalen b) Erzeugnisse schmücken, insbesondere durch Bekleben, Bedrucken und Prägen	7	6	6
19	Herstellen und Montieren von Einzelteilen (§ 3 Nr. 19)	a) Einzelteile in allen Arbeitsschritten herstellen b) Einzelteile und Baugruppen zu Halbfertig- und Fertigerzeugnissen durch Kleben, Schrauben und Anbringen von Beschlägen verbinden c) Montagehilfsmittel sowie Preß- und Spannwerkzeuge einsetzen und handhaben		3	8

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Berücksichtigung des § 4 Abs. 2 zu vermitteln sind	zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr		
			1	2	3
1	2	3	4		
20	Anwenden von Gestaltungsgrundsätzen (§ 3 Nr. 20)	a) Gestaltungsmerkmale der regionalen Volkskunst beachten	2		
		b) Arbeiten unter Anwendung eigener Gestaltungselemente ausführen			5
21	Prüfen und Verpacken von Erzeugnissen (§ 3 Nr. 21)	a) Qualität der Fertigungserzeugnisse hinsichtlich des Einhaltens der vorgegebenen Qualitätsmerkmale überprüfen			2
		b) Erzeugnisse säubern, verpacken und etikettieren			

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 1991 – 1 BvL 32/88 – wird die Entscheidungsformel veröffentlicht:

§ 1738 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Artikels 9 § 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der elterlichen Sorge vom 18. Juli 1979 (Bundesgesetzbl. I Seite 1061) ist insoweit mit Artikel 6 Absatz 2 und 5 des Grundgesetzes unvereinbar, als die Mutter das Recht und die Pflicht, die elterliche Sorge auszuüben, auch in den Fällen verliert, in denen Vater und Mutter mit dem Kind zusammenleben, beide die Ehelicherklärung mit der Maßgabe anstreben, daß das Sorgerecht ihnen gemeinsam zustehen soll, und diese Sorgerechtsregelung dem Kindeswohl entspricht.

Die vorstehende Entscheidungsformel hat gemäß § 31 Abs. 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 27. Juni 1991

Der Bundesminister der Justiz
Kinkel

**Anordnung
zur Übertragung von Zuständigkeiten
für den Erlaß von Widerspruchsbescheiden
und die Vertretung des Dienstherrn
bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis
in Beihilfeangelegenheiten
im Bereich der Deutschen Bundespost POSTBANK**

Vom 21. Juni 1991

I.

Erlaß von Widerspruchsbescheiden

Auf Grund des § 172 des Bundesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 479) in Verbindung mit § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1985 (BGBl. I S. 462) übertragen wir die Befugnis, in Angelegenheiten der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen (Beihilfevorschriften) Widerspruchsbescheide zu erlassen, auf das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST.

II.

Vertretung bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis

Auf Grund des § 174 Abs. 3 des Bundesbeamtengesetzes übertragen wir die Vertretung des Dienstherrn bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis in den in Abschnitt I genannten Angelegenheiten auf das Unternehmen Deutsche Bundespost POSTDIENST. Für besondere Fälle behalten wir uns die Vertretung des Dienstherrn vor.

III.

Schlußvorschriften

Diese Anordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Bonn, den 21. Juni 1991

Deutsche Bundespost POSTBANK
Generaldirektion
Der Vorstand
Dr. Zurhorst

**Bekanntmachung
über die Ausprägung von Bundesmünzen im Nennwert von 10 Deutschen Mark
(Gedenkmünze 800 Jahre Deutscher Orden)**

Vom 19. Juni 1991

Auf Grund des § 6 des Gesetzes über die Ausprägung von Scheidemünzen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 690-1, veröffentlichten bereinigten Fassung hat die Bundesregierung beschlossen, zum 800. Jahrestag der Gründung des Deutschen Ordens eine Bundesmünze (Gedenkmünze) im Nennwert von 10 Deutschen Mark prägen zu lassen. Die Auflage der Münze beträgt 8,85 Millionen Stück. Die Prägung erfolgt in der Hamburgischen Münze.

Die Münze wird ab 4. September 1991 in den Verkehr gebracht.

Die Münze besteht aus einer Legierung von 625 Tausendteilen Silber und 375 Tausendteilen Kupfer. Sie hat einen Durchmesser von 32,5 Millimetern und ein Gewicht von 15,5 Gramm.

Das Gepräge auf beiden Seiten ist erhaben und wird von einem schützenden glatten Randstab umgeben.

Die Bildseite zeigt eine mittelalterliche Deutschordensfahne mit der Hauptpatronin des Ordens, der gekrönten Mutter Gottes mit Kind auf dem Arm, sowie den Wappenschild des Ordens. Die Umschrift lautet:

„800 JAHRE DEUTSCHER ORDEN 1190 – 1990“.

Die Wertseite trägt einen Adler, die Jahreszahl 1990, das Münzzeichen „J“ der Hamburgischen Münze und die Umschrift:

„BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
10 DEUTSCHE MARK“,

wobei die Zahl 10 zwischen dem Wort Deutsche und dem Wort Mark steht.

Die Jahreszahl „1990“ und das Münzzeichen „J“ sind Teil der Umschrift. Das Münzzeichen befindet sich zwischen der Jahreszahl und dem Wort „Deutschland“.

Der glatte Münzrand enthält in vertiefter Prägung die Inschrift:

„ES BLEIB IN GEDÄCHTNIS SO LANG GOTT WILL“.

Zwischen Ende und Anfang der Randschrift befindet sich ein zweifaches Eichenblatt nebst zwei Eicheln.

Der Entwurf der Münze stammt von Hubert Klinkel, Zell am Main.

Bonn, den 19. Juni 1991

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel



Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 5300 Bonn 1
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 11,64 DM (10,24 DM zuzüglich 1,40 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 12,64 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (BGBl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
5. 6. 91 Vierunddreißigste Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Vierzehnten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-14	4205	(116 27. 6. 91)	27. 6. 91
5. 6. 91 Achte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Einundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Verkehrslandeplatz Hof) 96-1-2-81	4205	(116 27. 6. 91)	27. 6. 91
12. 6. 91 Neunzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Fünfundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-85	4253	(117 28. 6. 91)	27. 6. 91
14. 6. 91 Sechzehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Sechsendachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Meldepunkten, Streckenführungen und Reiseflughöhen für Flüge nach Instrumentenflugregeln im unteren kontrollierten Luftraum) 96-1-2-86	4257	(117 28. 6. 91)	27. 6. 91
3. 7. 91 Verordnung TSF Nr. 2/91 zur Änderung des Güterfernverkehrstarifs 9291	4445	(123 6. 7. 91)	1. 8. 91
3. 7. 91 Verordnung TSN Nr. 2/91 zur Änderung der Verordnung TS Nr. 11/58 über einen Tarif für den Güternahverkehr mit Kraftfahrzeugen 9291	4445	(123 6. 7. 91)	1. 8. 91
2. 7. 91 Verordnung Nr. 7/91 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt 9500-4-6-4	4493	(125 10. 7. 91)	20. 7. 91
21. 6. 91 Dreizehnte Verordnung der Bundesanstalt für Flugsicherung zur Änderung der Achtundachtzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Warteverfahren) 96-1-2-88	4521	(126 11. 7. 91)	25. 7. 91